ahresplans leisten. Die Verwirklichung des Vierjahresplans erfordert e einheitliche Lenkung aller Kräfte des deutschen Volkes und die straffe Zusammenfassung aller in Betracht kommenden Stellen. Seine Durchführung geschieht im Wege eines umfangreichen Produktionsplanes und einer Marktregelung in den hauptsächlichsten Grundstoffen. Das Aufbauwerk liegt in den Händen der wirtschaftlichenOrganisationen,die in freier Selbstverwaltung und Selbstverantwortlichkeit und in enger Zusammenarbeit mit dem einzelnen Unternehmen hre Ehre dareinsetzen, dem Volksganzen zu dienen. Lenkung der Erzeugung, des Warenverkehrs, der Preisbildung und der Außenwirtschaft sind die vier Maßnahmen, die der Vierjahresplan gibt. Folgende Gruppen sind vom Beauftragten für die Durchführung des Vierjahresplanes gebildet worden.

1. Erzeugung deutscher Roh- und Werkstoffe,
2. Rohstoffverteilung,
3. Arbeitseinsatz,
4. Landwirtschaftliche Erzeugung, soweit sie mit dem Vierjahresplan in Zusammenhang steht,
5. Preisbildung,
6. Devisenangelegenheiten.

In allen diesen Zweigen arbeiten die Industrie- und Handelskammern mit; sei es bei der Erschließung neuer Rohstoffquellen, bei der Umstellung des Wirtschaftslebens auf aus deutschen Rohstoffen gefertigte Fabrikate, bei der Wiedereröffnung von Betrieben, bei der Unterstützung von Kapitalbeschaffungen, bei der Bekämpfung des Facharbeitermangels oder bei der Durchführung der Preisstopverordnung (Verordnung vom 26. 11. 1936 über das Verbot von Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art, RGBl. I. S. 110).

Insbesondere sind die Kammern tätig geworden und werden es noch bei den Verhandlungen über die Errichtung von Zellwollfabriken, von Holzverzuckerungsanlagen und Bunafabriken. Dabei handelt es sich vor allem um Standortsfragen und Fragen der Finanzierung. Zu erwähnen ist ferner die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern im Rahmen der Aktion zur Rückführung von Altmetallen. So wurde von den Kammern das gesamte in der Wirt-

chaft orhandene A tmetall festgest llt und dem Ha el zuge-

Was die Durchführung Preisstopverordnung anlangt so werden auf diesem Gebiete die Kammern von den Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen gutachtlich gehört.

noch ngewi sen auf die Mitwirkung der Kammern bei der Rohstoffverteilung (Ausstellung von Metallbezugsscheinen und dergl.).

Nicht zuletzt haben aber auch die Kammern von sich aus das Ihre dazu beigetragen, um die heimische Erzeugung zu fördern und in den ihnen angeschlossenen Kreisen auf eine verantwortungsbewußte Verbrauchslenkung hinzuwirken[1]).

§ 15. Die Gutachtertätigkeit der Kammern zur Unterstützung der Gerichte.

Die gesetzliche Grundlage für die Gutachtertätigkeit der Kammern findet sich in der Bestimmung, daß die Kammern „die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen haben"[1]). Aus dieser allgemein gehaltenen Fassung läßt sich noch nichts darüber entnehmen, wann und in welchem Umfang die Kammern angerufen oder aus eigener Initiative tätig werden. Man wird deshalb auf besondere Gesetze zurückgreifen müssen.

Da die Erstattung von Gutachten eine gesetzliche Aufgabe der Kammern ist, kann sie, so sei hier bemerkt, nicht von der Leistung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Die Führung der Handelsregister ist Sache der damit betrauten Amtsgerichte. Als Helfer stehen ihnen dabei die Industrie- und Handelskammern zur Seite. Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.5.1898 (RGBl. I. S. 198) verpflichtet im § 126 die Organe des Handelsstandes „die Registergerichte bei der Verhütung unrichtiger Eintragungen, bei der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters sowie beim Einschreiten gegen unzulässigen Firmengebrauch zu unterstützen; sie

1) Große, Aufgaben der wirtschaftlichen Selbstverwaltung DWZ 1937, S. 1444.

sind berechtigt, zu diesem Zwecke Anträge bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen der Registergerichte das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben"[2]).

Gemäß § 80 Ziffer 2 der Kostenordnung vom 25. 11. 1935 (RGBl. I S. 1371) werden vom Registergericht Gebühren für Entscheidungen über Anträge und Beschwerden der in § 126 FGG bezeichneten Art nicht erhoben.

Die Zusammenarbeit zwischen Registergerichten und Industrie- und Handelskammern hat in den letzten Jahren große Erfolge zu verzeichnen, insbesondere ist sie durch die allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 12. 8. 1937 (Handelsregisterverfügung)[3]) enger gestaltet worden.

Diese Verfügung bringt einmal Vorschriften über Führung und Einrichtung der Handelsregister, also formelles Handelsregisterrecht. Diese Vorschriften treten anstelle der bisherigen landesrechtlichen Regelungen und verwirklichen die seit langem geforderte Vereinheitlichung des Handelsregisters innerhalb des gesamten Reichsgebiets.

Zum anderen bringt die Handelsregisterverfügung ganz bestimmte Verfahrensvorschriften für die Anmeldung, Eintragung und Bekanntmachung von Registereinträgen. Mit § 23 der Verfügung erfahren die Kammern insofern eine erhebliche Stärkung ihrer Stellung, als künftig bei allen gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das Handelsregister der Richter zur Vornahme der Eintragung und zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen bei Eintragung neuer Firmen und Firmenänderung in der Regel, sonst in zweifelhaften Fällen, das Gutachten der Industrie- und Handelskammern einzuholen hat. Wird von dem Vorschlag des Gutachtens abgewichen, so ist dies der Kammer unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Ferner sind die Kammern vor der Auswahl der neben dem Reichsanzeiger zur Veröffentlichung der Eintragungen in Aussicht genommenen Pflichtblätter gutachtlich zu hören (§ 11).

Mitzuteilen ist den Kammern nach § 37 der Handelsregisterverfügung:

---

2) §126 in der Fassung vom 13. 8. 1937 RGBl. I. S. 899.
3) Dtsch. Justiz 1937 S. 1251.

1. Die Eintragung eines Einzelkaufmanns, einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft unter Bezeichnung des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft, und zwar bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unter Bezeichnung der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter, bei Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit unter Bezeichnung der Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter Bezeichnung der Geschäftsführer;
2. Die Änderung einer eingetragenen Firma, der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter sowie des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft, ferner bei Aktiengesellschaften u.Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Änderung der Mitglieder des Vorstandes bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Änderung der Geschäftsführer;
3. Die Auflösung einer juristischen Person, einer Handelsgesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit unter Angabe der Abwickler sowie ein Wechsel in der Person der Abwickler;
4. Das Erlöschen einer Firma, die Löschung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie Löschungen von Amts wegen;
5. Eine Verschmelzung in den Fällen der §§ 233 ff., eine Vermögensübertragung in den Fällen der §§ 253 ff., sowie eine Umwandlung in den Fällen der §§ 257 ff. des Aktiengesetzes.

   Die über Geschäftsräume und Geschäftszweig gemachten Angaben sind ebenfalls mitzuteilen.

Diese Bestimmungen geben den ständigen Aufgabe der Industrie- und Handelskammern — nämlich der Mitwirkung bei der Bereinigung und Reinerhaltung des Handelsregisters — eine breitere Grundlage und die Kammern werden, wie auch schon in der Vergangenheit ihr Möglichstes tun, um das Handelsregister zum „Buch der ehrbaren Kaufleute" zu machen.

Für das Genossenschafts- und Vereinsregister gilt die Bestimmung
Hier wird sich die Tätigkeit der Kammern darauf beschränken, das
des § 126 FGG nicht, weil §§ 147, 159 FGG diese nicht erwähnen.
gerichtliche Verfahren in Anregung zu bringen.

— —

in Antragsrecht steht den Industrie- und Handelskammern folgenden Fällen der Eintragungspflicht, die auch von den Registergerichten durch Verhängung von Ordnungsstrafen erzwungen den kann, zu:

a) Bei den Unternehmen, die nach § 1 HGB Kaufleute sind und deren Betrieb gemäß § 4 HGB über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (§ 29).

b) Bei Betrieben, bei denen die Voraussetzungen des § 1 HGB nicht vorliegen und die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern (§§ 2, 29 HGB).

c) bei der offenen Handelsgesellschaft, wenn sie gemäß § 1 HGB Vollkaufmannseigenschaft besitzt (§§ 4 Abs. 2, 106 HGB).

d) Bei der Kommanditgesellschaft unter den gleichen Voraussetzungen (§§ 4 Abs. 2, 161 Abs. 2, 106 HGB).

Zur Unterstützung dieser Tätigkeit der Kammern hat der Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 26. 2. 1937 angeordnet, daß die Finanzämter den Kammern diejenigen Betriebe, die über 40 000 Reichsmark jährlichen Umsatz aufweisen, jedoch bisher nicht im Handelsregister eingetragen sind, benennen[3a]).

Nicht erzwungen werden kann eine Eintragung bei den ersten rechtserzeugenden Eintragungen der Aktiengesellschaft (§ 34 des Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. 1. 1937 RGBl. I. S. 107), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (§§ 219 Abs. 3, 34 Akt.Ges.) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§§ 79, 7 GmbHGes.).

Ein Antragsrecht steht der Kammer in den Fällen zu, in denen sie von einer Unrichtigkeit oder Veränderung erfährt, die einer Eintragung bedarf; für die Fälle der §§ 175 HGB und 215 Abs. 3 Akt.-Ges. trifft dies jedoch nicht zu.

Das Erlöschen einer Einzelfirma, OHG oder KG ist nach §§ 31 Abs. 2, I 157; 161 Abs. 2 HGB dem Handelsregister anzumelden und die Industrie- und Handelskammern sind berechtigt, dahingehende Anträge zu stellen. Desgleichen können sie eine Löschung von Amts wegen anregen sowie gegen Verfügungen der Registergerichte das Rechtsmittel der Beschwerde erheben.

3a) Durch Erlaß vom 30. 11. 1938 aufgehoben.

Das gleiche gilt für die Löschung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (§§ 204, 219 Abs. 3 Akt.Ges.). Nach § 144 Abs. 1, I FGG können diese ferner gemäß §§ 142, 143 FGG als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 216, 217 Akt.Ges. die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

Desgleichen ist das Erlöschen einer GmbH gemäß § 13 Abs. 3 GmbHGes., § 31 Abs. 2 HGB zum Handelsregister anzumelden und erforderlichenfalls kann auch hier eine Löschung von Amts wegen vorgenommen werden (§§ 13, Abs. 3 GmbHGesetz, 31 Abs. 2 HGB, 141 FGG). Ebenso kann nach § 144 Abs. 1 FGG eine in das Handelsregister eingetragene GmbH, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach §§ 75, 76 GmbHGes. die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann, gemäß §§ 142, 143 FGG als nichtig gelöscht werden.

Nach 37 Abs. 1 HGB ist das Registergericht befugt, gegen nichteingetragene Gewerbetreibende, die sich einer unzulässigen Geschäftsbezeichnung bedienen, durch Verhängung einer Ordnungsstrafe vorzugehen. In diesen Fällen stand den Kammern auf Grund des § 126 FGG der alten Fassung ein Beschwerderecht nicht zu. Da es sich weder um eine Berichtigung noch Verhütung unrichtiger Eintragung handelt, konnten die Kammern früher nur ein amtliches Einschreiten anregen.

Nach der Neufassung des § 126 FGG ist nunmehr die Mitwirkung der Kammern in Firmenführungssachen bis hinauf zum Oberlandesgericht sichergestellt.

Die Arbeit der Kammern auf diesem Gebiete ist sehr umfangreich. Zunächst suchen sie im Wege einer gütlichen Regelung die Firmen zur Unterlassung anzuhalten und erst bei einem Mißlingen übergeben sie den Fall den Gerichten.

Nach § 126 FGG haben die Kammern das besondere Recht, gegen die Verfügungen der Registergerichte das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben, worüber regelmäßig die Zivilkammer des Landgerichts (§§ 19 Abs. 2, 30 Abs. 1 FGG) oder die Kammer für Handelssachen entscheidet (§ 30 Abs. 1 FGG). Dann, wenn das Landgericht in erster Instanz entschieden hat, erfolgt die Entscheidung durch einen Zivilsenat des Oberlandesgerichts (§ 30 Abs. 1 FGG).

Gegen diese Entscheidungen haben die Kammern das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde, nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden kann und bei der neue Tatsachen nicht vorgebracht werden dürfen (§§ FGG, 1 . ZPO).

Besondere Aufmerksamkeit widmen die Kammern der Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Firmenwahrheit.

Minderkaufleute, die zur Führung einer Firma nicht berechtigt sind, haben nach § 15 a der Gewerbeordnung ihr Geschäft mit ihrem Familiennamen und einem ausgeschriebenen Vornamen zu bezeichnen. Zusätze sind im Rahmen des § 18 Abs. II HGB gestattet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach der heutigen Auffassung vom Begriff eines ehrbaren Kaufmanns an Firmenzusätze ganz besondere Anforderungen gestellt werden. Insbesondere haben solche Bezeichnungen, die die Bevorzugung eines Geschäftes vor einem anderen bezwecken, keinen Platz in der Firma eines Kaufmanns. Desgleichen darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art und den Umfang des Geschäfts oder der Verhältnisse der Geschäftsinhaber herbeizuführen[4]).

Auf Ersuchen der Gerichte liegt den Kammern weiterhin eine umfangreiche Gutachtertätigkeit ob. Es handelt sich dabei vor allem um die Feststellung von Handelsgebräuchen, von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, von Verdienstspannen, Wertverlusten, Verstößen gegen Treu und Glauben, Abzahlungsbedingungen wie überhaupt um alle Arten von Geschäftsbedingungen.

Seit je haben sich die Industrie- und Handelskammern dagegen gewehrt, einseitig festgesetzte Geschäftsbedingungen einzelner Wirtschaftsverbände als Handelsgebräuche anzuerkennen, den Nutzen einer Gruppe also über das Wohl der Gesamtheit zu stellen. In früherer Zeit wäre die Folge eines Nachgebens der Industrie- und Handelskammern auf diesem Gebiet die diktatorische Herrschaft der stärkeren Wirtschaftsverbände über die schwächeren gewesen, denn jene konnten auf Grund ihrer Machtstellung Geschäfts-

---

4) De lege ferenda wird der § 18 Abs. 2 HGB verschärft werden müssen. § 142 Abs. 1 FGG läßt z. Zt. nicht erkennen, ob diese Bestimmung auch den Fall trifft, wo eine eingetragene Firma unzulässig wird vgl. Crisolli S. 17 ff.

bedingungen erlassen, die nachher im Verkehr sch ä e e r als Handelsgebräuche aufgezwungen worden wären.

Allerdings ist die von den Industrie- und Handelskammern ausgebildete Gewohnheit, Handelsbräuche anzuerkennen und für verbindlich zu erklären, nicht ganz unbedenklich. Die Kammern selbst wie auch das Schrifttum[5]), sind sich der Mängel, die derartige kodifizierte Handelsbräuche haben, bewußt.

Da die Handelsbräuche zeitgebunden sind, ist insbesondere eine Kodifikation schnell überholt. Der Handelsbrauch muß ferner seiner Natur nach etwas „Gewachsenes" bleiben und darf nicht ein „Gewillkürtes" werden[6]). Schließlich liegt auch eine große Gefahr darin, daß kodifizierte Handelsbräuche „nicht mehr als Brauch geübt werden, sondern unter der Autorität des geschriebenen Wortes — als Paragraphen"[7]).

Man hat deshalb den Vorschlag gemacht, diese Kodifikationen überhaupt zu verbieten[8]), jedoch dürfte damit über das Ziel hinausgeschossen sein.

Was das gewöhnliche Verfahren betrifft, das zumeist derart verläuft, daß der Kammer angeschlossene Kreise an sie mit dem Ansinnen um Kodifikation bestehender Bräuche herantreten, so dürfte hier ein gesetzliches Verbot trotz der oben erhobenen Bedenken zu weitgehend sein. Wenn insbesonderde dagegen gesagt wird, daß sich der wirtschaftlich stärkere Teil des Kammerbezirks in diesen kodifizierten Handelsbräuchen durchsetzt und sie deshalb Interessentenkodifikationen seien, so dürfte dem entgegen zu halten sein, daß Kammern, die einem solchen Ansinnen nachkommen, ihre Bestimmung verfehlt haben, denn nach § 2 der Kammersatzung sind sie gehalten, „die Gesamtbelange der Unternehmungen im Rahmen der Gesamtwirtschaft nach dem Grundsatz — ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz' — wahrzunehmen". Neuerdings ist vom Kammerrechtsausschuß ein Verfahren zur Feststellung von Handelsbräuchen ausgearbeitet worden, daß diesen Grundsätzen Rechnung trägt[9]).

5) Müller-Erzbach S. 51; Gierke S. 20; Schreiber S. 17 ff.
6) Schreiber S. 44.
7) Schreiber S. 36.
8) Schreiber S. 46.
9) s. Anlage.

ußerdem hat der Berufsrichter gegebenenfalls eine strenge Nachprüfung der von den Kammern veröffentlichten Handelsgebräuche vorzunehmen und insbesondere ihr tatsächliches Bestehen festzustellen[10]). Etwa auftretende Mißstände werden auf diesem Wege beseitigt werden können.

Eine äußerst wichtige Rolle spielt der Kampf, den die Handelskammern um die Ausbildung und Aufrechterhaltung der Grundsätze von Treu und Glauben führten. Hier erstreben sie das Ideal des ehrbaren Kaufmanns, der sein Geschäftsgebaren mit seinem Gewissen in Einklang bringt und der, handelt es sich um höhere Ziele, den eigenen Nutzen hintenanstellt.

Um die Arbeit der Kammern auf diesem Gebiet zu sichern, hat der Reichsminister der Justiz in § 80 der Allgemeinen Verfügung vom 21. 5. 1935 und in der Allgem. Verfügung von 21. 3. 1938[11]) angeordnet, daß den Kammern alle Strafurteile gegen Werber und Werbungsmittler und solche des unlauteren Wettbewerbgesetzes, Warenzeichengesetzes, Rabattgesetzes, Patentgesetzes und der Zugabeverordnung mitzuteilen sind.

Hinzuweisen ist schließlich noch darauf, daß die Kammern nach einer Bekanntmachung des Reichsjustizministers vom 17. 8. 38[12]) zu den auskunftsberechtigten Stellen zu zählen sind, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist.

Erwähnt soll an dieser Stelle werden, daß nach einschlägigen ministeriellen Richtlinien von den Kammern Gutachten auf Anträge von privater Seite insoweit nicht erstattet werden, als die Kammern sich dadurch präjudizieren würden.

Zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erstatten die Kammern den Gerichten Gutachten bei der Durchführung eines Vergleichsverfahrens (§ 18 Vergl.Ordnung vom 26. 2. 1935 RGBl. I. S. 321). Zwei gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte spielen dabei eine Rolle. Einmal soll der Schuldner vergleichswürdig sein, denn der Vergleich soll nach heutiger Kaufmannsmoral keine Ermunterung zu leichtfertigem Handeln sein. Zum anderen verlangen Leistungsprinzip und Wettbewerb eine echte Sanierung. Es soll daher ein Erlaßvergleich mit beabsichtigter Fortsetzung des Unter-

10) Gierke S. 20.
11) Dtsch. Justiz S. 286.
12) Dtsch. Justiz S. 1340.

ens nicht abge chlossen erden, nicht die Gewähr für die ens a t Unternehmers gegeben ist[13]).

Im Rahmen des Gesetzes eine Bereinigung alter chulden vom 17. 8. 38 (RGBl. 1033) hört der Richter die Industrie- und Handelskammer zur Beurteilung Perso , der Leistungsfähigkeit der ch rd g eit früherer selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender[14]).

In den Fällen der Abgrenzung des Kleinge erbes und ereinigung benachbarter Orte zu einem (§§ 3 und 30 Abs. HGB) werden und Handelskammern gutachtlich hört, wei sie über die notwendige Sachkunde und Unparteilichkeit verfügen, ra sie Einzel- Gemeininteresse Erfolg versprechenden Einklang zu bringen vermögen.

Den bei den meisten Landgerichten bestehenden Kammern Han el ssachen gehören neben ter auch zwei dem Handelsstande entnommene Handelsrichter an. D ese werden nach 108 GVG auf gutachtlichen Vorschlag der zur etung des Handelsstandes berufenen Organen ernannt. Dies hat für die Firmen des betreffenden Landgerichtsbezirk Vorteil, daß eine esondere Gefür die Berücksichtigung kaufmännischen Grundsätze und Gebräuche Entscheidungen geboten ist. vielen Fällen wird sich eine Beschleunigung des Verfahrens ergeben, da sich durch die Mitwirkung von Wirtschaftlern manches Mal die Vernehmung besonderer Sachverst erübrigen

Die Benennung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Industrie- Handelskammern.

§ 20 der Verordnung zur einheitlichen Regelung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. 3. 1935 (RGBl. I. S. 403) bestimmt, daß die in Ländern erlassenen Vorschriften, nach denen Sachverständige für gerichtliche ngelege ten allgemeinen beeidigt werden können, aufgehoben werden. Diese Bestimmung lediglich die Beeidigung von Sachverständi en durch Gerichte. Die amtlichen Berufsvertretungen behalten nach wie vor ihre Sonderstellung.

) Paulsen, DWZ 1936 S. 329.

14) vgl. Küch in „Der Einzelhandel", Hamburg 1938 Nr. 9.

Wie bisher findet durch sie die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen statt. Die Anstellung von Sachverständigen erfolgt durch die Kammern auf jederzeitigen Widerruf[1]). Vor der Anstellung prüft die Kammer die Befähigung und Sachkunde des Bewerbers. Der Sachverständige erhält nach Anstellung und Beeidigung eine Bestallungsurkunde. Über sein Tätigkeit wacht die Industrie- und Handelskammer und sie kann bei ihr zugeleiteten Beschwerden oder bei Wegfall der Bestellungsvoraussetzungen von dem Recht des Widerrufs der Anstellung Gebrauch machen.

Nach § 42 pr.HkGes. in Verbindung mit §§ 36, 78 der Reichsgewerbeordnung waren bisher hierher zu zählen die Feldmesser, die Bücherrevisoren, diejenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgendeiner Art feststellen, die Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer usw.

Diese Vorschrift war zweifellos zu eng, denn oft wurden in der Wirtschaft Sachverständige benötigt für Gebiete, für welche die Kammern zur Beeidigung und öffentlichen Anstellung nicht befugt waren. In Erkenntnis dieser Sachlage wurde durch die Novelle zu § 36 der Gewerbeordnung vom 5. 6. 1931 RGBl. I. S. 313 die Reichsregierung ermächtigt „mit Zustimmung des Reichsrates zu bestimmen, daß auch Personen, die andere als die in Absatz 1 genannten Gewerbe betreiben" öffentlich bestellt und vereidigt werden können. Von dieser Ermächtigung ist nunmehr durch gemeinsame Anordnung des Reichswirtschaftsministers und Verkehrsministers vom 9. 6. 1937[2]) Gebrauch gemacht worden. Dort heißt es: „Die Industrie- und Handelskammern sind berechtigt, Gewerbetreibende auf den Gebieten der Industrie, des Immobilienwesens, des Banken- und Börsenwesens, des Versicherungswesens, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens und für diese Gebiete tätige Gewerbetreibende als Sachverständige zu beeidigen und öffentlich anzustellen".

Die wichtigsten von diesen sind die Bücherevisoren. Sie werden von den Kammern in Verbindung mit dem zuständigen Gaugruppenwalter „Wirtschaftsrechtler" des NS-Rechtswahrerbundes beson-

---

1) S. Anordnung vom 9. 6. 37, abgedruckt in Sächs. Wirtschaft 1937 S. 407 ff.

2) Dtsch. Reicksanz. Nr. 132 v. 12. 6. 37.

ders sorgfältig ausgewählt, weil ihre Tätigkeit im Wirtschaftsleben eine recht verantwortliche ist. Da die Buchführung in zahlreichen Beziehungen zu den Steuervorschriften steht, ist der Beruf des Bücherrevisors mit dem des Steuerberaters eng verbunden. Zu letzterem ist die ausdrückliche Genehmigung des Finanzamts vonnöten. In allen Fällen setzen sich die Kammern vor einer Anstellung mit den zuständigen Stellen der Finanzverwaltung in Verbindung. Das Bücherevisorenwesen ist zurzeit geregelt in den „Bestimmungen über die Verleihung der berufsständischen Bezeichnung Wirtschaftstreuhänder NSRB und die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Bücherrevisor" vom 9. 11. 1937. Die Bestellung ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Abgesehen von den üblichen Zeugnissen werden Ausarbeitungen aus dem Gebiet der Büchersachverständigentätigkeit und die Ablegung einer besonderen Prüfung verlangt.

Trotzdem den Kammern als Vertreterinnen der Wirtschaft, welche die Auftraggeberin dieser Wirtschaftstreuhänder ist, das Schwergewicht bei der Auswahl von Bücherrevisoren hätte zufallen müssen, räumen die Bestimmungen vom 9. 11. 37 den Vertretungen des Berufsstandes größeren Einfluß ein.

Anders verhält es sich im Wirtschaftsprüferwesen. Gemäß den Bestimmungen über die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer[3]) wirken die Kammern in den Zulassungs- und Prüfungsstellen für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer mit. Diese Stellen haben keine begrenzten Bezirke, sie sind nur in den wichtigsten Wirtschaftsgegenden errichtet worden und ihre Geschäftsführung liegt bei den Industrie- und Handelskammern, an deren Sitz sie errichtet sind[4]). Der wichtigen Stellung entsprechend, die der Wirtschaftsprüfer im öffentlichen Leben einnimmt, muß bei der Zulassung und Überwachung dieses Berufs ein entsprechend strenger Maßstab angelegt werden. Die Kammern als Berufsvertretung der Gesamtwirtschaft wurden als die hierfür geeigneten Stellen ausersehen.

---

3) . bestellten Wirtschaftsprüfer Berlin Berlin 1935.

4) Es bestehen augenblicklich im Reich 13 Zulassungs- u. Prüfungsstellen.

§ 17. Die gutachtliche Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern im Rahmen der Anordnung über die Beschränkung des Tankstellennetzes.

ich werden die Industrie- und Handelskammern tätig bei der Durchführung der Anordnung über die Beschränkung des Tankstellennetzes vom . 7. 1934[1]). Diese Anordnung hat eine wirtschaftliche Verteilung der Treibstoffe zum Zweck und soll die Benachteiligung der bestehenden Tankstellen sowie einen übermäßigen Andrang der Tankstellenbetriebe zu den Reichsautobahnen verhindern.

Die Anordnung bestimmt darüber nicht, wer in dem Genehmigungsverfahren gutachtlich zu hören ist, jedoch bedienen sich die Regierungspräsidenten als Genehmigungsbehörde der Mitwirkung der Kammern. Diesen obliegt damit eine nicht zu unterschätzende Aufgabe. Sie nehmen Stellung gemäß der dritten Anordnung über die Beschränkung des Tankstellennetzes vom 10. 6. 1937 zu der Frage, ob eine Neuerrichtung oder genehmigungspflichtige Erweiterung der Leistungsfähigkeit einer bestehenden Tankstelle vorliegt, ob ein dringendes Verkehrsbedürfnis anzunehmen ist und eine wirtschaftlich nicht zumutbare Beeinträchtigung des Absatzes von Tankstellen bei Fachleuten nicht zu erwarten ist und ob der Antragsteller die notwendige Eignung besitzt.

Soweit den Industrie- und Handelskammern eine Stellungnahme zu diesen Fragen eingeräumt ist, werden sie mit ihrer umfangreichen Erfahrungspraxis unter Berücksichtigung der stetig steigenden Bedeutung des Kraftwagenverkehrs dem Regierungspräsidenten eine wertvolle Stütze bei seiner Entscheidung sein.

§ 18. Die Betätigung der Industrie- und Handelskammern auf dem Gebiete des Verkehrswesens.

Auf dem Gebiete des Verkehrswesens haben die Kammern als Vertreterinnen der Gesamtinteressen von Handel und Gewerbe schon immer in großem Umfange mit den Verkehrsbehörden und -verwaltungen zusammenarbeitet. In erster Linie ist das Ziel dieser Kammertätigkeit eine Verbesserung der Verkehrswege und damit

---

1) Dtsch. R.Anz. v. 25. 7. 1934, Nr. 171.

gleichzeitig eine Verbesserung der Wirtschaft und ihrer Absatzmöglichkeiten. So machen sie z. B. ihre Wünsche geltend bei der Linienführung der Autobahnen. Diesen Wünschen wird zumeist Rechnung getragen aus der Erkenntnis heraus, daß die Kammern als beste Kenner ihres Bezirks in der Lage sind, gute Ratschläge zu geben. Es werden ferner Verkehrsverbesserungen angestrebt und erreicht im Eisenbahn- und Flugverkehr. Desgleichen legten die Kammern für die Wirtschaft ihres Bezirks bei Kanal- und Staubeckenbauten ein Wort bei den zuständigen Stellen erfolgreich ein. Neben den Verkehrsverbesserungen, die sich auf den Bau neuer Bahnen, auf die Erschließung von Wasserkräften, Einrichtung von Automobillinien, Fahrplanverbesserungen, erstrecken[1]), suchen die Kammern auf die Tarifgestaltung im Eisenbahn- und Kraftwagenverkehr einzuwirken. Sie weisen auf die Interessen des Wirtschaftslebens hin, das durch billige Frachten die beste Förderung erfährt. Darüber hinaus trugen sie zu den Störungen der großen verkehrspolitischen Probleme der heutigen Zeit wie „Eisenbahn- und Kraftwagen", „Eisenbahn und Wasserstraßen", „Eisenbahn und Post" bei. Alle diese Fragen sind in ihrer glücklichen Lösung für die Wirtschaft lebenswichtig. Mit diesen Dingen ist gleichzeitig eine umfangreiche Auskunfts- und Gutachtertätigkeit der Industrie und Handelskammern verbunden. Viele Verwaltungsstellen des Verkehrswesens wenden sich an die Kammern, da niemand Verkehrsverhältnisse und -maßnahmen besser beurteilen kann, als die Kammer, die die notwendige Sachkenntnis und Objektivität besitzt.

Die Hauptarbeit der Kammern liegt auch hier wieder im Kleinen. Beratungsstellen, Verkehrs- und Tarifbüros stehen den Kaufleuten für alle Verkehrsfragen, wie für Fracht- und Tariffragen, Luft- und Kraftwagenverkehrsfragen, Personenverkehrs-, Güterverkehrs- und Fahrplanfragen zur Verfügung[2]).

Aus früherer Zeit sind zu nennen die Beteiligung der Industrie- und Handelskammern oder kaufmännischen Korporationen Stettin. Lübeck, Danzig an dem Ausbau ihrer Häfen und Hafeneinrichtungen. Auch heute noch unterhalten z. B. die Kammern Stettin und Königsberg eine eigene Eisbrecherflottille.

1) Frielinghaus, Staat und Handelskammern S. 407.
2) Hilland in Ztschr. d. Akademie S. 135.

§ 19. Insbesondere die Mitwirkung der Industrie- und Handelskammern bei der Durchführung des Gesetzes über den Personenverkehr zu Lande und des Güterfernverkehrsgesetzes.

Dem zunehmenden Umfang des Kraftwagenverkehrs und damit seiner Bedeutung für das öffentliche Leben entsprechend hat man sowohl dem Personenverkehr wie den Güterfernverkehr einer Konzessionspflicht unterworfen.

1. Nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I. S. 1217) sind die Industrie- und Handelskammern von den die Genehmigung erteilenden Polizei- oder höheren Verwaltungsbehörden gutachtlich zum Linienüberlandverkehr, Linienortsverkehr, zum Gelegenheitsverkehr mit Droschken und zu anderem Gelegenheitsverkehr zu hören. Die Kammern haben sich dabei über die Zuverlässigkeit des Antragstellers, über die Sicherheit und Leistungsfähigkeit seines Betriebes, über einen etwaigen Widerstreit mit den Interessen des öffentlichen Verkehrs sowie über die Bedürfnisfrage zu äußern. In ihrem Gutachten wägen die Kammern die Interessen der Gesamtwirtschaft und des Antragstellers wohl ab und versuchen, eine Lösung zu finden, die dem Ganzen zugute kommt.

2. Nach dem Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 788) und der Durchführungsverordnung vom 27. 3. 1936 (RGBl. I S. 320) bedarf jeder Unternehmer von Güterfernverkehr einer Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Vor der Entscheidung über den Antrag sind unter anderem auch die Industrie- und Handelskammern zu hören, die ein Gutachten über die nach § 7 des Gesetzes erforderlichen Voraussetzungen abzugeben haben. Dazu gehört die Zuverlässigkeit des Antragstellers, die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes und ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Vermehrung des vorhandenen Laderaums.

Diese den Kammern zufallende Aufgabe gründet sich auf der wirtschaftsrechtlichen Ordnung des bekannten Kampfes zwischen Kraftwagen und Eisenbahn. Beide haben als Glieder des Wirtschaftsorganismus die ihnen gebührende Stellung zugewiesen erhalten und die Kammern als Vertreterinnen der Gesamtwirtschaft geben mit

ihren Gutachten einen Beitrag zur Ausrichtung beider auf das Gesamtwohl.

§ 20. Die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern im Rahmen des Spinnstoffgesetzes.

Nach § 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz vom 5. 7. 1938 (RGBl. I S. 833) erteilen die Industrie- und Handelskammern im Namen des Reichswirtschaftsministers die nach § 13 und 14 des Spinnstoff etzes vom 6. 12. 1935 (RGBl. I S. 1411) vorgeschriebenen Einwilligungen. Die Kammern werden dabei in dreifacher Richtung tätig: Bei der Neuerrichtung, bei der Erweiterung und bei einer Ausdehnung der Mehrstufigkeit[1]). In das Genehmigungsverfahren werden durch die Kammern in allen Fällen die Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der Gauwirtschaftsberater gutachtlich gehört. Soweit ein erhöhter Verbrauch an Spinnstoffen durch diese Genehmigung bedingt ist, sind außerdem die zuständigen Überwachungsstellen vorher um Stellungnahme anzugehen.

Gemäß einem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 22. 7. 1938 gelten die Kammern hinsichtlich dieser Tätigkeit als auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 723). Sie können daher jede ihnen erforderlich erscheinende Einsicht in den Betrieb und die Buchführung des betreffenden Unternehmens verlangen.

Mit dieser Regelung sind auf dem Gebiete der Kammerbetätigung neue Wege beschritten worden. Die Industrie- und Handelskammern, die bisher lediglich als gutachtenerteilende Stelle in Genehmigungsverfahren verschiedenster Art eingeschalten waren, erteilen nun selbst im Namen des Ministers eine Genehmigung. Diese Tatsache gewinnt Bedeutung bei der Frage nach der Behördeneigenschaft der Industrie- und Handelskammern und bedeutet einen weiteren Schritt auf dem Wege zu ihrer Anerkennung als öffentliche Körperschaften mit *halbbehördlichem* Charakter.

---

1) Vgl. im einzelnen dazu: die Sperrvorschriften des Spinnstoffgesetzes, Textilzeitung 1938 Nr. 154—166.

Beachtenswert ist ferner die in diesem Rahmen den Kammern zugebilligte Berechtigung Auskünfte im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht zu verlangen. Das pr. Gesetz über die Industrie- und Handelskammern enthält eine allgemeine derartige Bestimmung bisher noch nicht. Die künftige Neufassung des Gesetzes wird hoffentlich auch diesem Gedanken Rechnung tragen, denn es ist letzten Endes bei der verantwortungsreichen Tätigkeit einer Kammer nicht angängig, daß diese hinsichtlich notwendiger Auskünfte auf den guten Willen der betreffenden Unternehmen angewiesen ist.

§ 21. Die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik.

Die Aufgabe der Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Interessen von Handel und Industrie bringt die Industrie- und Handelskammern mit vielen Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung in Verbindung und zwingt sie zur Stellungnahme[1]). Dabei werden die Industrie- und Handelskammern entweder von den amtlichen Stellen um Rat oder Stellungnahme angegangen oder sie treten selbst kraft ihrer guten Kenntnis der wirtschaftlichen Lage mit Wünschen hervor. Beispielsweise arbeiteten sie mit an dem Zustandekommen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches von 1861, der Konkursordnung und der Wechselordnung, bei der Vereinheitlichung des Geld-, Maß- und Gewichtswesens, bei der Umgestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuches, bei der Schöpfung des neuen Handelsgesetzbuches und damit vor allem der Regelung des Aktienrechts, ferner bei der Ausbildung des Gewerbe- und Arbeitsrechts, der Privat- und Sozialversicherung. Weiterhin wirkten sie mit bei der sehnlichst erwarteten Einsetzung der Handelsgerichte, bei Gesetzen des Verkehrs (Eisenbahnverkehrsordnung, Postordnung, Binnenschiffahrtsgesetz, Fernsprechgebührenordnung), bei der Vereinheitlichung des Wasserrechts, vor allem aber auch bei Maßnahmen zum Schutze des Einzelhandels (Erhöhung der Wanderlagersteuer, Besteuerung der Warenhäuser und Beseitigung der Kon-

1) Vgl. dazu die Arbeiten der kaufmännischen Korporationen auf diesem Gebiet s. Festschr. 1920 „Die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin" S. 258.

sumvereine). Ferner galt ihre Arbeit der Schaffung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Gesetze über den Schutz des gewerblichen Eigentums, der Schaffung des Patentschutzes, des Börsengesetzes, des Hypothekenbank-, Scheck-, Bank-, Versicherungsvertragsgesetzes.

Die Bearbeitung allgemeiner rechtspolitischer Fragen hat in letzter Zeit infolge Einsetzens der Arbeiten der Akademie für deutsches Recht einen gewissen Rückgang erfahren. Jedoch wurden auch hier die Kammern verschiedentlich herangezogen, so beispielsweise zur Mitarbeit an der beabsichtigten internationalen Regelung des Kaufrechts, an der Möglichkeit einer Eintragung von Handwerksbetrieben ins Handelsregister, an der Änderung des Vollstreckungsrechts und an der Neugestaltung des gesamten Gesellschaftsrechts.

Da die Kammern als öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen und als Vertreter der Gesamtwirtschaft die nötige Unabhängigkeit und Sachkunde besitzen, hat man sie im übrigen bei allen Gesetzen die sich mit der Wirtschaft irgendwie berühren, um Stellungnahme angegangen.

§ 22. Die Industrie- und Handelskammern als Träger der Börsen.

Hervorragenden Anteil haben die Kammern an der Schaffung und Weiterbildung der Börsen, wie es sich aus der Tatsache ergibt, daß die rechtliche und finanzielle Verwaltung derselben ganz oder teilweise in ihre Hand gelegt ist. So ernennt beispielsweise die Kammer die Börsenvorstände der Wertpapier- und Getreidegroßmarktbörse, aus denen sich der Gesamtvorstand der Börse zusammensetzt; sie beruft weiterhin aus der Mitte des Börsenvorstandes den Börsenpräsidenten und den Vorsitzenden der Abteilung Großmarkt. Aus dem Kreise der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates der Kammer ernennt die Kammer das Börsenehrengericht, sowie die Mitglieder der Zulassungsstelle und deren Vorsitzenden und Stellvertreter. Nach Maßgabe ihrer Satzung steht der Industrie- und Handelskammer die finanzielle Verwaltung der Börse zu und sie beruft die notwendigen geschäftsführenden Beamten.

Nach § 1 Absatz 2 des Börsengesetzes vom 22. 6. 1896 (RGBl. I S. 157) in Verbindung mit der Verordnung über Börsen-, Hypothekenbank- und Schiffspfandbriefbankaufsicht vom 28. 9. 1934 (RGBl.

I S. 863) übt der Reichswirtschaftsminister die Aufsicht über die Börsen aus und kann die unmittelbare Aufsicht über die Effekten-, Waren- und Schifferbörsen auf die Kammern übertragen. Da nur die unmittelbare Aufsicht übertragen wird, behält sich der Staat die mittelbare vor und kann somit über die Tätigkeit der Kammern wachen und notfalls ihnen Anweisungen geben.

Die Börsenaufsicht wird von den Industrie- und Handelskammern unter Berücksichtigung der Wirtschaftsinteressen ihres Bezirks zu Nutzen und Wohle der Gesamtheit ausgeübt.

§ 23. Allgemeines.

Über die geschilderten Aufgaben hinaus betätigen sich die Industrie- und Handelskammern vielfach in der Förderung der allgemeinen Kultur[1]). Sie legten den Grundstein zum Volkshochschulwesen, richteten akademische Kurse für Wirtschaftswissenschaft und solche allgemein bildender Art ein.

Vielfältig sind die Arbeiten der Kammern auch dort, wo es sich nicht um ausgesprochene Kammerinteressen sondern um Interessen der Gesamtheit handelt. Sie unterstützen Museen und Theater, die Kunst durch Erteilung von Aufträgen, sie unterhalten Bibliotheken und beteiligen sich an Forschungsinstituten.

Genannt seien weiterhin die Leistungen der Industrie- und Handelskammern für das Deutschtum im Auslande, ihre Mitarbeit im Deutschen Schutzbund, im Saarverein, in den Organisationen zur Bekämpfung der Kriegsschuldlüge, ihre Verdienste bei der Organisierung des Grenzschutzes und dergl.

Von den Behörden und sonstigen Stellen werden die Kammern in umfangreichem Maße zu den verschiedensten Fragen gehört. Nachstehend dazu einige Beispiele.

In geeigneten Fällen wenden sich die Gewerbeaufsichtsämter vor Erteilung von Genehmigungen zur Sonntagsarbeit an die Kammer.

Auf Grund des Erlasses des Präsidenten der Reichsanstalt vom 15. 5. 38 zur Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 1. 3. 38 arbeiten die Kammern mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenver-

1) Freymark. DWZ 1926 S. 782.

sicherung insbesondere mit den Arbeitsämtern bei der Einstellung von Lehrlingen zusammen[2]).

Nach Anhörung der Kammer . die Teilnehmer für die Reichsschulungslehrgänge des wirtschafts- und sozialpolitischen Erziehungswerkes der deutschen Jugend die von der Reichsjugendfüh- veranstaltet werden, benannt.

Die Leiter der Marktordnungsbezirke der deutschen Forst- und Holzwirtschaft hören die Kammern gutachtlich vor teilung einer Genehmigung zur Neuerrichtung, Erweiterung oder Wiederinbetriebnahme von Holzbearbeiter- Verteilerbetrieben gemäß der Verordnung vom . 231).

Zur Beurteilung von Freistellungsanträgen auf dem Gebiete der Reichsfluchtsteuer geben die Kammern den Finanzbehörden gegen- ein Gutachten ab[3]).

Die Stadtverwaltungen wenden sich an die vor der Zulassung eines Gewerbetreibenden zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen. Desgleichen hören sie die Kammern vor Festsetzung der Berufsschulbeiträge sowie Gewerbesteuerhebesätze[4]).

der Frage, ob nach 8 der Familienunterhaltungsvorschriften vom 30. 3. 36 Abschnitt 2 Ziffer 2 des Runderlasses der Reichsminister des Innern und Finanzen vom 28. 5. 37[5]) Einberufenen die Unternehmer eines sind, eine Wirtschafts- bewilligt werden kann, äußern sich die Kammern auf Ersuchen Fürsorgeverbände gutachtlich.

verschiedensten teilen die Kammern auf Anfrage mit, ein Unternehmen als arisch anzusehen ist.

Wichtig die Mitwirkung der Kammer gemäß der Anordnung Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. 4. 1938 (RGBl. 415) und der Durchführungsverordnung vom 5. 1938 der Überführung jüdischer Unternehmen arische Hand, wobei die von den Verwaltungsbehörden vor Erteilung einer entsprechenden Genehmigung

---

2) s Schrb. der Reichswirtschaftskammer vom 15. 9. 38.
3) Haase DWZ 1938 S. 1159.
4) Schrb. der Arbeitsgemeinschaft der I. u. Hkn. v. 14. 5. 38.
5) MiBliVerw. 1937 Nr. 22.

utachtlich gehört werden. Auf dem gleichen Gebiete wirken sie mit bei Anlegung des Verzeichnisses jüdischen Gewerbebetriebe und im Beschwerdeverfahren nach der Dritten Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz[6]).

Desgleichen sind die Kammern in das Genehmigungsverfahren auf Grund der Anordnung über ein Verbot der Errichtung von Abbruch- und Abwrackunternehmen eingeschaltet[7]).

Zu erwähnen wäre beispielsweise noch die Zusammenarbeit der Kammern mit der Kreisbauernschaft (Neuerrichtung von Betrieben zur Herstellung von Backwaren, Errichtung von Biergroßverteilerbetrieben), mit den Dienststellen der Partei (Amt für Handel und Handwerk, Kreiswirtschaftsberater), mit der Heeresverwaltung (Benennung von Herstellungsfirmen), mit dem Landesfremdenverkehrsverband und mit Konsulaten.

Alles Erwähnte zeigt, daß die Kammern nicht nur für Industrie und Handel zu fruchtbarer Arbeit berufen sind, sondern daß sie darüber hinaus der Gesamtheit wertvolle Dienste leisten.

Auf sozialem Gebiet ist die Wohltätigkeit von den Kammern immer gepflegt worden. Sie richteten die später aufgehobenen Stellennachweise ein, schufen Unterstützungskassen für verarmte Kaufleute und Erholungsheime, sie beteiligten sich an gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen, wie z. B. an Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, deren Leitung den Händen der mern liegt, an der allgemeinen deutschen Notgemeinschaft, Volksopfer und zahlreichen Stiftungen[8]).

In früherer Zeit traten die Kammern ein für Arbeiterschutz und Minderung oder Abschaffung der Frauen- Kinderarbeit, sowie Ausbau der Arbeiterversicherung[9]).

Ferner entsandten die Kammern vordem Vertreter in verschiedene landes- und reichsamtliche Kollegien z. in das Auswärtige Amt, Statistische Amt oder in das Reichsversicherungsamt[10]).

) Mi BliVerw. 1938 Sp. 1152.
7) Reichsanz. 1938 Nr. 191.
8) Hilland S. 135.
9) Württemb. Festschrift S. 118.
10) Württemb. Festschrift S. 36.

Außerdem haben sich die Kammern eine Fülle von Einzelaufgaben gestellt. Am nennenswertesten ist hierbei das Veröffentlichungswesen der Kammern. An erster Stelle steht die Erstattung von Jahresberichten über den Gang von Handel, Industrie und Schiffahrt, sowie die vierteljährlichen Stimmungsberichte über die wirtschaftliche Lage, welche den Zweck verfolgen, die Behörden über den jeweiligen Stand und die Auswirkungen von Gesetz- und Verwaltungsmaßnahmen zu unterrichten (§ 39 pr. HkGes.). Einzelne Kammern oder mehrere gemeinsam geben Zeitschriften heraus, in denen wichtige wirtschaftliche Tagesfragen, wirtschaftliche Aufsätze, Berichte der Industrie- und Handelskammern über Beiratssitzungen, Jahresberichte, statistisches Material u. dergl. behandelt werden[11]). An statistischen Wirtschaftsjahrbüchern haben die Kammern ebenfalls hervorragenden Anteil. Neben Schriften, die wirtschaftliche Probleme behandeln und nicht periodisch erscheinen, sind vor allem die Festschriften der Industrie- und Handelskammern anläßlich von Jahrhundertfeiern usw. zu erwähnen. In ihnen ist alles zusammengetragen, was das Handelskammerwesen überhaupt betrifft und sie sind eine Fundgrube für Wirtschaftsbräuche und Wirtschaftsfragen des letzten Jahrhunderts.

Beachtung verdient schließlich noch die Wahrnehmung der allgemeinen Wehrwirtschaftsbelange durch die Kammern.

Abschließend ist der vielfältigen Einzelfälle zu gedenken, in denen die Industrie- und Handelskammern zum Wohl der Gesamtheit mit Rat und Tat eingegriffen haben. Dabei sind zu nennen die Schaffung und Unterstützung von Rundfunkgesellschaften, die außerordentlich wichtige und erfolgreiche Arbeit der Kammern im Messewesen, wo sie enge Verbindung mit den Messeämtern halten, sowie die Fälle, wo sie sich der Gesamtwirtschaft ihres Bezirks angenommen haben[12]).

---

11) Most 1927 S. 95.

12) Hinzuweisen ist hier auf die Südostausstellung — heute Messe — zu Breslau, die den wirtschaftlichen Verkehr mit den Südoststaaten Europas fördern soll und deren Bedeutung für das ganze Reich voll anerkannt wird. Sie verdankt ihre Entstehung der Kammer Breslau.

2. Kapitel.

Die Betätigung der Industrie- und Handelskammern im Dienste der kaufmännischen Standesgemeinschaft.

§ 24. Das kaufmännische und industrielle Berufsausbildungswesen.

Auf dem Gebiete der kaufmännischen und industriellen Berufsausbildung haben die Kammern bevor diese Frage ihre heutige öffentliche Bedeutung erlangte, alles getan, was getan werden konnte. Ihre Arbeit verdient dabei umsomehr Beachtung, als sie sich auf keinerlei Anwendung von Zwangsmitteln stützte und dadurch stark gehemmt war. Sie hatte aber trotzdem große Erfolge zu verzeichnen. So betrachteten beispielsweise die Kammern die Schaffung von Fortbildungsschulen als notwendige Kulturaufgabe und gingen an ihre praktische Lösung. Bereits 1930 bestanden an 30 deutschen Kammern Prüfungseinrichtungen für den kaufmännischen Nachwuchs.

Entsprechend den nationalsozialistischen Grundsätzen über die staatspolitische Schulung der Jugend und die Erziehung zu ihren künftigen Aufgaben, rückte die Berufserziehung in den Brennpunkt des öffentlichen Interesses. Außerdem verlangen die hohen wirtschaftlichen Anforderungen unserer Zeit eine besonders sorgfältige Auslese und Schulung des jungen Kaufmanns.

Die Betätigung der Industrie- und Handelskammern auf dem Gebiet der Berufsausbildung ist in den verschiedenen Kammergesetzen der Länder verankert. In Preußen gibt der § 36 den Industrie- und Handelskammern das Recht, Anstalten und Einrichtungen zur technischen und geschäftlichen Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge und Gehilfen zu begründen und zu unterstützen. Die Kammern unterhielten dieser gesetzlichen Regelung gemäß Handelshochschulen, Handelsschulen, Prüfungsämter für Stenographie usw.

Ihr besonderes Augenmerk gilt der Ausbildung von Kaufmannsgehilfen und Industriefacharbeitern.

1. In immer steigendem Maße werden von den Kammern kaufmännische Gehilfenprüfungen abgehalten. Sie haben den Zweck, einen Nachwuchs von tüchtigen und ehrlichen Kaufleuten heranzuziehen, die an ihrem Platz die Aufgaben erfüllen sollen, welche die

esamtheit an sie stellt. Insonderheit sollen diese Prüfungen das Bestreben haben „dem kaufmännischen Nachwuchs eine umfassende und gründliche Ausbildung zu sichern und das Verantwortlichkeitsgefühl von Lehrlingen und Lehrherren zu vertiefen. Ihre Aufgabe ist es demgemäß festzustellen,

ob die Prüflinge das Maß kaufmännischen Allgemeinwissens und Fachwissens besitzen, das man von ihnen nach beendeter Lehrzeit erwarten kann,

ob der Prüfling am Schluß seiner Lehrzeit eine Vorstellung von dem Sinn und der Aufgabe kaufmännischer Betätigung — vor allem in ihrer Einordnung in die Gesamtwirtschaft und ihrer Funktion im Rahmen der Volksgemeinschaft — hat und ob dem Prüfling demgemäß die Verpflichtung bewußt ist, die der ehrbare Kaufmann gegenüber seinem Berufsstand, seinem Volke und seinem Vaterlande trägt"[1]).

Die Zulassung zur Kaufmannsgehilfenprüfung hat die Eintragung in die bei der Kammer geführte Lehrlingsrolle zur Voraussetzung.

Was im einzelnen von dem Prüfling an Kenntnissen verlangt wird, bestimmt sich nach den Ausbildungsgrundsätzen, die unter Berücksichtigung des fachlich Erforderlichen als Bestandteil der Lehrverträge erlassen sind.

Über das Bestehen der Prüfung wird von der Kammer ein Zeugnis sowie ein Kaufmannsgehilfenbrief ausgestellt.

Daß gerade die Industrie- und Handelskammern diese Berufsausbildung entwickelt haben, liegt in ihrem Charakter als Vertretungskörperschaften der Gesamtwirtschaft begründet. Es ist in der Berufsausbildung neben der fachlichen Erziehung notwendig, dahingehend zu wirken, daß der junge Kaufmann über sein fachliches Interesse hinaus den Blick für die Belange des Überfachlichen, der Gesamtheit geschärft bekommt. Dazu sind als Träger der kaufmännischen Berufserziehung die Kammern am besten geeignet und sie arbeiten hierbei mit der Deutschen Arbeitsfront und der Hitlerjugend Hand in Hand.

---

1) Hoch, die Kaufmannsgehilfenprüfungen der deutschen Industrie- u. Handelskammern 1936. Vergl. auch Hoch, die Kaufmannsgehilfenprüfungen der dtsch. Industrie- u. Handelskammern 1938.

2. Seit mehreren Jahren werden außerdem von den Kammern Industrie-Facharbeiterprüfungen durchgeführt. Die landesrechtliche Grundlage bildet auch hier der § 38 pr. HkGes. Diese Prüfungen wurden früher aus eigener Initiative der Kammern abgehalten. Heut stehen sie unter dem ausdrücklichen Schutze des Staates. Diese Facharbeiterprüfungen hatten lange Zeit nicht die gleiche Geltung wie die Gesellenprüfungen des Handwerks, jedoch wurde die Frage später dahin geklärt, daß industrielle Facharbeiter, soweit sie in der Industrie eine ordnungsgemäße Berufsausbildung erhalten und diese durch Ablegung einer Facharbeiterprüfung nachgewiesen haben, zur Meisterprüfung zugelassen werden[2]).

Von besonderer Wichtigkeit ist die Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Industrie- und Handelskammern und der Reichsgruppe Industrie vom 15. 7. 1935, durch die die Zusammenarbeit in der Lehrlingsausbildung und -prüfung ins Auge gefaßt wird.

Um der kaufmännischen und industriellen Lehrlingsausbildung ihre besondere Aufmerksamkeit widmen zu können, sind die Kammern dazu übergegangen, die Lehrlingseinstellung planmäßig zu regeln und sie haben zu diesem Zweck mit den maßgebenden Dienststellen entsprechende Abmachungen getroffen[3]). Bei Neueinstellung ist ein Lehrvertragsmuster zu benutzen und jeder Lehrherr ist verpflichtet, jeden neu zur Einstellung gelangenden Lehrling zur Lehrlingsrolle[3a]) der Industrie- u. Handelskammern anzumelden (worauf für die Zeit der Ausbildung von der Kammer den Lehrlingen, die im Einzelhandel lernen, ein Lehrheft ausgestellt wird). Durch die Lehrlingsrolle wird eine Registrierung aller Lehrverhältnisse erreicht und die Kammern können gegebenenfalls den Arbeitsgerichten und den Vormundschaftsgerichten in geeigneten Fällen sichere Auskunft geben. Auf der anderen Seite gibt diese Zusammenstellung den Kammern einen Überblick über die Zahl der Lehrlinge und den An-

---

2) s. Stier, die Industrie-Facharbeiter- u. Gehilfenprüfungen der dtsch. Industrie- und Handelskammern 1938, Berlin 1938. Vergl. insbesondere zu dieser Gleichstellung das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der I. u. Hkn. v. 4. 7. 38.

3) Über die Genehmigung der Lehrlingseinstellung s. o. § 23.

3a) **Durch Erlaß des RWiM vom 23. XII. 1938 ist nunmehr eine reichseinheitliche Lehrlingsrolle eingeführt worden.**

teil der einzelnen Geschäfts- oder Industriezweige an der Lehrlingsausbildung, ermöglicht also den Kammern eine eingehende Berufsberatung und schafft ihnen Hinweise auf etwa zu ergreifende Maßnahmen.

Was die Organisation der Prüfung anlangt, so ist für einen Kammerbezirk in der Regel je ein Prüfungsamt für Kaufmannsgehilfen und Industriefacharbeiter gebilde mit der Aufgabe, die Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Berufe zu , die Durchführung der Prüfungen zu überwachen und für eine einheitliche Auswertung Sorge zu tragen.

In dieser Berufsausbildung arbeiten die Kammern mit den verschiedensten Organisationen zusammen. So werden z. B. die Arbeitsämter als Gäste zu den Facharbeiter- und Kaufmannsgehilfenprüfungen geladen und wirken bei der Lehrstellenvermittlung mit, insbesondere arbeiten die Kammern mit den Arbeitsämtern hinsichtlich der Einstellung von Lehrlingen auf Grund des Erlasses des Präsidenten der Reichsanstalt vom 15. 5. 1938 zusammen[4]). Neben der DAF und HJ werden außerdem zu der Auswahl geeigneter Prüfer für die erwähnten Prüfungen die Wirtschafts- und Fachgruppen, die Berufs- und Handelsschulen u. a. herangezogen[5]).

Viele Kammern verwalten und unterstützen nebenbei kaufmännische Fortbildungsschulen, sind an ihrer Finanzverwaltung beteiligt, oder entsenden Vertreter in Vorstand und Beirat. Darüber hinaus sind von den Kammern Fachschulen der verschiedensten Art geschaffen worden[6]), so z. B. Gewerbe-, Kunstgewerbe-, Textil-, Web-, Wirk-, Strickschulen, Schiffer-, Maschinisten- und Heizerschulen, Schreibmaschinen- und Schneiderinnenschulen. Gleichzeitig mit dieser Erziehung von Lehrlingen und Gehilfen haben die Kammern, um ihren Maßnahmen Erfolg auf der ganzen Linie zu sichern, Fortbildungsschulen für Betriebsführer errichtet (Hannover, Hildesheim). In ihnen wird den Betriebsführern nicht nur eine Erweiterung ihrer Sachkunde vermittelt, sondern sie werden geschult, über ihren Betrieb hinaus das Ganze zu sehen und so zu handeln, wie es ihrer verantwortlichen Stellung in der Gemeinschaft entspricht.

---

4) . Schreiben der Reichswirtschaftskammer vom 15. 9. 38.
5) Helfrich, DWZ 1936 S. 105
6) Wendtland, DWZ 1925 S. 405.

e Förderung des kaufmännischen Nachwuchses hatten verschiedene Industrie- und Handelskammern (Leipzig, Köln, Frankfurt a. M.) im Auge als sie ihre Handelshochschulen ins Leben riefen, die heute zum Teil selbständig, zum Teil als Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultäten den Universitäten eingegliedert sind. Auch an der Einrichtung und dem Ausbau der Technischen Hochschulen sind die Kammern in hohem Maße beteiligt. So kam die Gründung der Technischen Hochschule zu Breslau nur dadurch zustande, daß durch Bemühungen der Kammern große Beträge der oberschlesischen Industrie für den Bau flüssig gemacht wurden[7]).

§25. Die Ehrengerichtsordnung der deutschen Wirtschaft.

Der Begriff der Ehre spielte in der Rechtsordnung der liberalistischen Zeit eine bescheidene Rolle. Der Nationalsozialismus hingegen geht davon aus, daß die Ehre den obersten aller Werte und die Grundlage für alle Rechtserneuerung darstellt. Als Rechtswert und Maßstab positiver Rechtspflichten ist die Ehre verankert im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit als soziale Ehre, im Reichserbhofgesetz, in der Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Handwerks, im Schriftleitergesetz und neuerdings in der Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft als Berufsehre.

Durch Erlaß des Reich wirtschaftsministers vom 20. 1. 1937[1]) ist die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft in Kraft gesetzt worden. Sie knüpft an an die Erfahrungen der bisher bei den Industrie- und Handelskammern auf freiwilliger Grundlage errichteten Ehrengerichte. Die von den Kammern geschaffene Ehrengerichtsbarkeit hatte den Zweck, die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns aufrechtzuerhalten und durchzusetzen sowie Handlungen und Unterlassungen zu ahnden, die mit der kaufmännischen Ehre nicht vereinbar sind. Dabei wurden nur wirklich ernste und schwerwiegende Verstöße gegen die kaufmännische Standesehre vor das Ehrengericht gezogen. Bagatellsachen, Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Straf- oder Zivilgerichte gehörten, sowie Handlungen, für die das Einigungsamt für Wettbewerbsstrei-

---

7) Breslauer Festschrift 1924 S. 184.

1) Reichsanzeiger 1937 Nr. 23.

tigkeiten zuständig war, unterlagen nicht der Spruchtätigkeit der Kammern. Das Ehrengericht setzte sich zusammen aus dem Präsidenten der Kammer als Vorsitzenden und zwei von ihm zu ernennenden Mitgliedern. Der Spruch des Ehrengerichts konnte lauten auf Freispruch, Verwarnung, Verweis, Geldbuße sowie auf Ausschluß von kaufmännischen Ehrenämtern.

Die bei den Industrie- und Handelskammern auf freiwilliger Grundlage geschaffenen Ehrengerichte fallen nun weg. Die gesetzliche Regelung der kaufmännischen Ehrengerichtsbarkeit entspricht nationalsozialistischen Grundsätzen, jedoch hatte man, um alle in der Wirtschaft Tätigen erfassen zu können, mit der Verwirklichung bis zur endgültigen Organisation der Wirtschaft gewartet.

Die Ehrengerichtsordnung wird als Bestandteil in die Satzungen der Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft aufgenommen. Dem System der Generalklausel folgend, bestimmt die Ehrengerichtsordnung in § 1 Ziffer 1: „Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen, die der Organisation der gewerblichen Wirtschaft angehören, haben die Pflicht, in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers zu wahren und sich durch ihr Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, die der Beruf und die Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfordern." Es können sich jedoch dem Ehrengerichtsverfahren auch sonstige, in verantwortlicher Stellung bei gewerblichen Unternehmungen tätige Personen sowie Geschäftsführer von Kammern, Gruppen und Verbänden, die nicht Beamte sind, unterwerfen. Als erstinstanzliche Gerichte entscheiden von nun an die bei den Wirtschaftskammern eingerichteten Ehrengerichte in der Besetzung von einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus der Wirtschaft. Für das Verfahren gelten im wesentlichen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung; es zerfällt in ein Vorverfahren, in dem die Stichhaltigkeit der eingehenden Anzeigen geprüft wird und in das eigentliche Ehrengerichtsverfahren, das mit Freispruch, Einstellung oder Verurteilung endet. An Strafen sind vorgesehen Warnung, Verweis, Geldbuße und zeitweise oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, Ämter in der Organisation, in der gewerblichen Wirtschaft oder des Verkehrs zu bekleiden. Bei den Geldbußen hat man den Gedanken des Entwurfs eines neuen

esetzbuchs angewandt, indem man Tagesbußen festgesetzt hat, die sich nach den besonderen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Täters richten. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts ist unter bestimmten Voraussetzungen Berufung an den Ehrengerichtshof der deutschen Wirtschaft bei der Reichswirtschaftskammer möglich, der in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern entscheidet.

Eine Konkurrenz zu den ordentlichen Gerichten und den bestehenden Partei- und Ehrengerichten ist durch die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung ausgeschlossen.

Durch diese Ehrengerichtsbarkeit ist die Handhabe gegeben, Elemente, die in einen ehrbaren kaufmännischen Berufsstand nicht gehören und Schädlinge für die Allgemeinheit sind, zur Rechenschaft zu ziehen[2]).

§ 26. Die Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten.

Zunehmender Beliebtheit erfreuen sich in Wirtschaftskreisen die Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten. Zu unterscheiden sind die freiwilligen Einigungsämter von den gesetzlichen. Die ersteren nennt man freiwillig, weil sie aus eigener Initiative der Kammern entstanden sind. Sie finden ihre Grundlage lediglich in § 1 des pr. HkGes. Sie treten in Tätigkeit, wenn die Parteien sie in Anspruch nehmen wollen. Prozeßrechtlich ähnelt das Verfahren dem schiedsrichterlichen des 10. Buches der Zivilprozeßordnung. Eine einheitliche Regelung fehlt, jedoch gleichen sich die Bestimmungen in den einzelnen Satzungen. Zweck dieser Einigungsämter ist die gütliche Erledigung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs. Sie entscheiden unter Aufschluß des Rechtsweges in der Besetzung von einem Syndikus der Kammer als Vorsitzenden und je nach Bedeutung der Angelegenheit zwei bis vier Beisitzern. Kommt eine gütliche Regelung nicht zustande, so kann auf Antrag ein Schiedsspruch erlassen werden, der mit Gründen zu versehen ist.

---

2) Baetzgen, Die Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft, MinBl. für W. 1937 S. 63 ff.

Die gesetzlichen Einigungsämter, die mit Zwangsbefugnissen ausgestattet sind, haben zur Rechtsgrundlage den § 27 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7.6.1909 (RGBl. I S. 499, 1925 I S. 115), der durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9.3.1932 (RGBl. I S. 121) eingefügt wurde. In Verbindung mit der pr. Verordnung über Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten vom 16.7.1932 (GS. S. 249) konnten demnach Einigungsämter bei Kammern oder ihren Zwerckverbänden errichtet werden. Nach Wegfall dieser Zweckverbände ist eine endgültige Regelung noch nicht getroffen. Die Einigungsämter bleiben entweder bei der Kammer, die bisher Sitz der Zweckverbandsgeschäftsführung war, bestehen oder werden auf Wunsch von den einzelnen Kammern übernommen. Jedoch ist anzunehmen, daß der bisherige Zustand erhalten bleibt.

Die amtlichen Berufsvertretungen von Industrie, Handel und Handwerk, insbesondere die Industrie- und Handelskammern, sind deshalb zu Trägern dieser Einigungsämter gemacht worden, weil ihnen wertvolles zur Behebung dieser Wettbewerbsstreitigkeiten erforderliches Erfahrungsmaterial zur Verfügung steht und sie außerdem von je die Auswüchse im Wettbewerbswesen bekämpft haben.

Die Einigungsämter sind zuständig für streitige Wettbewerbshandlungen im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher, ferner im Falle des § 13 UWG und bei Verstößen gegen die Zugabeverordnung (§ 2 des Gesetzes über Zugabewesen vom 12.5.1933, RGBl. I S. 264) und das Rabattgesetz (§ 13 des Gesetzes vom 25.11.1933, RGBl. I S. 1011).

Die Einigungsämter sind besetzt mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und mindestens zwei Gewerbetreibenden als Beisitzer. Ihre Aufgabe besteht in der Herbeiführung eines gütlichen Vergleichs, bei dessen Scheitern nach eigenem Ermessen auch ein gutachtlicher Spruch gefällt werden kann. Im Einverständnis beider Parteien können sie unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig entscheiden. Die Einigungsämter verfolgen in ihrer Tätigkeit eine wirtschaftspolitische Zielrichtung: sie wollen im Interesse der Gesamtwirtschaft die Parteien zu lauteren Wettbewerbssitten erziehen. Die Kammern als Vertreterinnen der Gesamtwirtschaft ihres Bezirks werden bei Abschluß eines Vergleichs nicht allein die streitenden Par-

t i r , daran denken, die einheitliche Gestaltung ner aften Wirtschaftswerbung herb iz führ . Die Einigungsämter besitzen g genüber den ordentlichen Gerichten mancherlei Vorteile, v r allem d sh lb, das Verfahren vor ihnen außerordentlich schnell abgewickelt werden kann, die kosten gering sind Besetzung mit erfahrenen Sachkennern die Gewähr für eine den Schwierigkeiten der Wirtschaftswerbung gerecht wendende Entscheidung bietet. Zudem liegt ihr Wert darin, daß Wettbewerbsstreitigkeiten vor sie gezogen werden können, die im allgemeinen nicht zum Gegenstand einer Klage vor den ordentlichen Gerichten zu machen sind[1]).

§ 27. Die Kontrolle über Ausverkäufe.

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des 2. Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 311) ist den Kammern eine Kontrolle über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen zugebilligt worden. Ein Ausverkauf, der seinen Grund in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebes, einer Zweigstelle oder einer einzelnen Warengattung hat, ist 14 Tage vor der Ankündigung der Industrie- und Handelskammer, in gewissen Fällen der Ortspolizeibehörde (wenn der Ort des Ausverkaufs nicht Sitz einer Kammer ist), anzuzeigen. Diese Anzeige, die u. a. Firma und Ort der gewerblichen Niederlassung sowie ein übersichtlich geordnetes Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren enthalten muß, wird auf ihre Richtigkeit hin durch die von den Kammern bestellten Vertrauensmänner überprüft.

Eine ähnliche Überwachung üben die Kammern auch über die Sommer- und Winterschlußverkäufe aus.

In allen Fällen werden die Kammern als Vertreterinnen der Gesamtwirtschaft tätig und können kraft ihrer Sachkunde und Unparteilichkeit Einzel- und Gemeininteresse in Erfolg versprechenden Einklang bringen.

---

1) Hammann, Die Einigungsämter im Dienste der gewerblichen Wirtschaft, DWZ 1936 S. 1119.

§ 28. er Schutz des Einzelhandels.

Eine wichtige Rolle im Industrie- und Handelskammerwesen spielt das Gebiet des Einzelhandels, und zwar deshalb, weil in den meisten Kammerbezirken der Einzelhandel den größten Umfang einnimmt. Die früher zur Betreuung des Einzelhandels von den Kammern gebildeten Einzelhandelsausschüsse sind fortgefallen. An ihre Stelle tritt die durch § 3 des Abänderungsgesetzes vom 28. 12. 1933 (GS. 1934 S. 6) geschaffene Einzelhandelsvertretung (EHV). Die EHV stellt den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden, die weder im Handelsregister noch mit ihrem ganzen Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen sind, dar. Das Tätigkeitsgebiet der EHV ist recht mannigfaltig. Sie haben einmal die Gesamtinteressen des Einzelhandels wahrzunehmen und zum anderen zwischen allen Bestrebungen der zum Einzelhandel gehörenden Fachgruppen einen Ausgleich zu bewirken. Sehr umfangreich ist ihre Arbeit auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs und des Zugabewesens, wie die EHV überhaupt all ihre Kräfte für die Sicherung des bodenständigen Einzelhandels einsetzt.

Außerdem werden die Kammern in großem Umfange bei der Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. 5. 1933 (RGBl. I S. 262) tätig. Wie es sich aus seiner Präambel ergibt, stellt dieses Gesetz eine rechtliche Ordnung des Einzelhandels dar, und zwar eine solche mit wirtschaftspolitischer Zielsetzung. In der Präambel heißt es: Das Gesetz ist geschaffen „zur Abwehr der dem Einzelhandel aus der gegenwärtigen wirtschaftlichen Not drohenden Gefahr und zur Sicherung des Bestandes der mittelständischen Betriebe des Einzelhandels." Damit ist in einem Teilgebiet eine wirtschaftliche Ordnung geschaffen worden, die den Sinn hat, dieses Teilgebiet planmäßig entsprechend den Bedürfnissen der Gesamtwirtschaft zu lenken. Nach diesem Gesetz sind die Errichtung, die Übernahme, die Verlegung und die Erweiterung einer Verkaufsstelle genehmigungspflichtig. Vor der Erteilung der Genehmigung wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) die amtliche Berufsvertretung gutachtlich gehört. Die Kammer nimmt dabei Stellung zu verschiedenen persönlichen Eigenschaften des Antragstellers wie auch zu sachlichen Bedingungen, die

r die Erteilung der Ausnahmegenehmigung erforderlich sind. An Hand ihres umfangreichen Erfahrungsmaterials sowie auf Grund der von Fall zu Fall angestellten Ermittlungen prüft die Kammer die Sachkunde des Antragstellers. Erscheinen die kaufmännischen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausreichend zur Führung einer Verkaufsstelle, so wird dem Antragsteller aufgegeben, eine Prüfung zum Nachweis seiner Sachkunde vor einer besonderen Sachverständigenkommission der Industrie- und Handelskammer abzulegen. In diesen Sachkundeprüfungen hat man eine seit langem gewünschte Handhabe dem Einzelhandel nur solche Personen zuzuführen, die charakterlich und fachlich ihren Beruf zu erfüllen vermögen. Die Prüfungskommission besteht aus einem Beamten der Kammer als Vorsitzenden und zumeist zwei Beisitzern. An Kenntnissen soll der Prüfling über ein bestimmtes Durchschnittswissen eines Kaufmannsgehilfen der betreffenden Branche verfügen[1]).

Allein die vorhandene Sachkunde des Antragstellers läßt die Kammer den Antrag noch nicht befürworten. Neben der persönlichen Zuverlässigkeit, die grundsätzlich von der Verwaltungsbehörde, die die Genehmigung erteilt, zu prüfen ist, spielt — außer im Falle der Übernahme — die Frage der außergewöhnlichen Übersetzung des Handelszweiges eine Rolle. Eine solche ist sehr schwer festzustellen; sie liegt insbesondere dann vor, wenn der gesamte Handelszweig der in Betracht kommenden Gegend durch die Neueröffnung einer Verkaufsstelle notleidend werden würde und deshalb im allgemeinen Interesse das Hinzukommen einer neuen Verkaufsstelle nicht mehr verantwortet werden kann. Die Praxis hat gezeigt, daß eine außergewöhnliche Übersetzung nur in den seltensten Fällen vorliegt. In besonders gelagerten Vorgängen z. B. bei Filialbetrieben, Warenhäusern und Serienpreisgeschäften fordert das Einzelhandelschutzgesetz den Bedürfnisnachweis, dessen Prüfung die Kammern ebenfalls vornehmen.

Sprechen alle Feststellungen zugunsten des Antragstellers, so befürworten die Kammern die Erteilung der Ausnahmegenehmigung

---

1) S. Anweisung der Reichswirtschaftskammer im MinBl. für pr. innere Verwaltung 1935 S. 157.

und die Verwaltungsbehörde entscheidet sodann zumeist im Sinne des Gutachtens.

Mit dieser Betätigung leisten die Kammern einen wertvollen Beitrag für die berufsständische Entwicklung des Einzelhandels und damit für seine Ausrichtung auf die Belange der Gesamtwirtschaft[2]).

Im Laufe der Zeit haben sich verschiedene Mängel des Einzelhandelsschutzgesetzes herausgestellt, zu deren Behebung die Kammern für eine bevorstehende Neufassung dieses Gesetzes bei den zuständigen Stellen vortellig geworden sind. So gehen vor allem die Bestrebungen dahin, auch verschiedene Gebiete des Großhandels sowie die Versandgeschäfte und das Wandergewerbe von einer Genehmigung nach Art derjenigen des Einzelhandelsschutzgesetzes abhängig zu machen. Weiterhin sollen die schwierigen Fragen der Branchenabgrenzung gesetzlich geregelt werden und insbesondere soll der Kammer ein Beschwerderecht gegenüber den Entscheidungen der Verwaltungsbehörde in Sachen des Einzelhandelsschutzgesetzes zugestanden werden.

In gleichem Umfange werden die Kammern im Rahmen des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938 und seiner Durchführungsverordnung und Ausführungsbestimmungen tätig (RGBl. I S. 265 ff.). Nach §§ 9 und 11 der Durchführungsverordnung benennen die Kammern die Sachverständigen, vor denen gegebenenfalls eine Prüfung abzulegen ist.

3. Kapitel.

Die Industrie- und Handelskammern im Dienste des Einzelbetriebes.

§ 29. Die Bezirksausgleichsstelle für öffentliche Aufträge.

Betrachtet man einmal vom einzelnen Betriebe her die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere die Industrie- und Handelskammern, so zeigt es sich, daß die an der Front des wirtschaftlichen Geschehens Tätigen in zahlreichen Fragen zu betreuen sind. Die fachlichen Gliederungen beraten, wie schon ihr Name sagt, die einzelnen Unternehmen nur auf rein fachlichem Gebiete, wäh-

2) Zusammenstellung der Runderlasse zum Einzelhandelsschutzgesetz siehe MiBl. f. Wirtschaft B 1940 S. 209 ff.

rend es die besondere Aufgabe der Kammern ist, das Gemeinsame in den Vordergrund zu stellen, die Gegensätze auszugleichen, zusammenfassend und einigend zu wirken.

Die Bezirksausgleichsstellen für öffentliche Aufträge werden von der Selbstverwaltung der Industrie- und Handelskammern getragen und arbeiten in engster Verbindung ihnen. Sie bemühen sich die Aufträge der Reichsbehörden (Heeresverwaltung, Arbeitsdienst, Reichspost, Reichsbahn, Reichsautobahn, Provinzialverwaltung, Kreisverwaltung), der Gemeinden und Parteidienststellen in einer zweckmäßigen und den wirtschaftlichen Gesamtbedürfnissen entsprechenden Weise zu verteilen. Dazu die Kammern besonders gut geeignet, weil sie ihrer bekannten Personen- und Sachnähe die erforderlichen Kenntnisse über die Leistungsfähigkeit Bedürftigkeit in Frage kommender Betriebe besitzen. den Bezirksausgleichsstellen durchgeführte Betriebsbesichtigungen dienen dazu, den Wünschen der einzelnen Firmen Vergebung der Aufträge Rechnung zu tragen. Diese Bemühungen ha- manchen guten Erfolg gezeitigt; so war es in vielen Fällen möglich, einzelnen Unternehmen das Durchhalten und die Weiterbeschäftigung der Gefolgschaftsmitglieder zu sichern so eine gleichmäßige Beschäftigung der gesamten deutschen Wirtschaft zu gewährleisten.

§ . Die Ausstellung von Bescheinigungen durch die Industrie- und Handelskammern.

Gemäß § 42 Abs. 2 pr. HkGes. liegt den Kammern die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob[1]). Als Bescheinigungen dieser Art sind beispielsweise solche, über Eintragungen ins Handelsregister zu verstehen. Vermöge ihrer Vertrauensstellung und ihrer ständigen Verbindung mit den Gerichten, können sich die Kammern in jedem Zeitpunkt vergewissern, welches der Stand der Eintragungen im

1) , S. 43; Richtlinien über die Ausstellung von Bescheinigungen durch die Industrie- und Handelskammer, Verlag der Industrie- und Handelskammer, Berlin.

Handelsregister ist und können so eine zuverlässige Auskunft erteilen.

Von großer Bedeutung ist die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Gesetz über die Devisen-Bewirtschaftung vom 4.2.1935 (RGBl. I, S. 106) und 1.12.1936 (RGBl. I, S. 1000).

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

1. allgemeinen Genehmigungen. Diese werden meistens auf ½ Jahr ausgestellt und der Inhaber hat monatlich der Devisenstelle eine Aufstellung über die Inanspruchnahme von Devisen einzureichen.
2. Einzelgenehmigungen.
3. Sammelgenehmigungen, die ebenfalls auf ½ Jahr erteilt werden und sich auf eine bestimmte Anzahl von Zahlungen beziehen.

Allgemeine Genehmigungen werden nur erteilt, wenn eine entsprechende Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer vorgelegt wird, in welcher zu dem Zahlungszweck, zu der Höhe des angeforderten Betrages und der Person des Antragstellers Stellung genommen ist. Desgleichen sind die Kammern bei Einzel- und Sammelgenehmigungen eingeschaltet.

Ebenfalls sind die Kammern für die Erteilung von Dringlichkeitsbescheinigungen zu Geschäftsreisen und für die Ausstellung von Grenzübertritts-Bescheinigungen zuständig.

Erwähnt sei ferner die Ausstellung von Ursprungszeugnissen. Diese sind ein Ausfluß der Betreuungstätigkeit auf Grund des § 1 des pr. HkGes. Die Ursprungszeugnisse werden dann ausgestellt, wenn der Kammer gegenüber der Ursprungsnachweis geführt ist. Ermittlungen darüber, ob das sonstige Geschäftsgebaren der betreffenden Firma einwandfrei ist, sind nicht anzustellen. Die Tätigkeit der Kammern in dieser Richtung läßt sich am besten mit derjenigen des Notars vergleichen, d. h. gegen die Ausstellung des Ursprungszeugnisses kann die Kammer lediglich Einwände erheben, die sich auf das Ursprungszeugnis als solches, oder auf die in dem Ursprungszeugnis zu bescheinigenden Tatsachen beziehen.

Hingewiesen sei schließlich noch auf die Ausstellung der Bedarfsbescheinigung für unedle Metalle an Kleinverbraucher, die Bescheinigungen auf dem Gebiete des Paßwesens und des Zusatzausfuhrverfahrens, Bescheinigungen bei Lieferungsverzögerungen, über

echnungen wegen Einziehung eingefrorener Forderungen Auslande, Bescheinigungen zur Erlangung des ermäßigten Gepäcktarifs für Waren, Proben und Muster, zur Erlangung von -Monatskarten für Lehrlinge, Beglaubigungen von Kontoauszügen, Unterschriften und Abschriften.

§ 31. Die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern in Steuersachen.

jeder einzelnen Firma ist es möglich, mit der Unzahl der Steuergesetze und -bestimmungen vertrau zu sein. Hier greifen die Kammern ein und stellen durch ihre Steuerberatungsstellen Rat und Tat zur Verfügung. Neben diesen Einzelauskünften geht das Bestreben der Kammern darauf hinaus, eine steuerliche Entlastung der gewerblichen

Bei den Finanzämtern hat ein Beirat (früher Steuerausschuß) den Leiter des Finanzamts über die Besteuerungsmerkmale bei Veranlagung und Festsetzung der Steuern zu beraten. Der Beirat hat seine gesetzliche Grundlage in der Reichsabgabenordnung. Er besteht zur Hälfte aus Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane, zur Hälfte aus solchen öffentlich-rechtlicher berufsständischer Vertretungen und setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes (§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 RAO) und aus Mitgliedern kraft Berufung (§34 Abs. 1 Ziffer 2), die aus Vertretern der Industrie- und Handelskammern, Handwerks-, Ärzte-, Apotheker-, Zahnärzte-, Anwaltskammern, der Landesbauernschaft und des Provinzialverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine gebildet werden. Die Zusammensetzung des Beirats richtet sich nach der Größe des Finanzamtsbezirks und nach seiner gewerblichen oder landwirtschaftlichen Struktur.

Ebenfalls werden zur Hälfte aus Organen der Selbstverwaltung, zur Hälfte aus solchen der berufsständischen Vertretungen, die Mitglieder der Finanzgerichte bestellt. (§§ 48—51 RAO). „Staat und Gemeinden bedürfen zu einer auf das Ziel konjunkturellen Aufstiegs gerichteten Finanzpolitik der Beratung durch die Wirtschaft, und zwar durch die Wirtschaft in ihrer Gesamtheit, frei von Sonderwünschen und Sonderinteressen einzelner Gruppen"[1]. Hierzu wird

1) Rieker, Neue Wirtschaft S. 20.

zurückgegriffen auf die Kammern, welche die Interessen der Gesamtwirtschaft vertreten.

Überhaupt bedienen sich in steigendem Maße die örtlichen Finanzbehörden der Mitarbeit der Industrie- und Handelskammern, so bei der Bewertung von GmbH-Anteilen für die Vermögensteuer, bei der Prüfung der Angemessenheit von Gehältern der Leiter juristischer Personen in Körperschaftsteuerinteresse und wie bereits oben erwähnt, bei der Festsetzung der Gewerbesteuerhebesätze.

§ 32. Allgemeines.

Ungeheuer zahlreich sind die Auskünfte aller Art, die die einzelnen Firmen benötigen. Es seien aus der Fülle genannt die Bescheide in Fragen des Außenhandels, der Namhaftmachung von Lieferanten und Abnehmern von Waren verschiedenster Art. In der Zollabteilung steht umfangreiches Material über die meisten Länder der Erde zur Verfügung. Ferner ermöglichen Zollhandbücher, Zolltarife sowie eine Reihe gebräuchlicher Codes und umfangreiches Adressenmaterial zuverlässige Auskünfte (soweit diese Aufgaben nicht auf die Außenhandelsstellen übergegangen sind).

Ähnliches gilt von den devisenrechtlichen Bestimmungen, über welche die Kammern genauestens informiert sind und mit Sicherheit den gewünschten Rat erteilen können.

Ferner stehen die Kammern in solchen Fällen den Firmen zur Seite, wo es sich um Zahlungsschwierigkeiten oder um die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer Eintragung ins Handelsregister handelt. Weiterhin benennen sie auf Wunsch geeignete Sachverständige und beraten den einzelnen Unternehmer in allen Patent-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster- und Warenzeichenfragen.

Im Interesse der Firmen erteilen die Kammern in immer zunehmendem Maße Auskünfte über allgemeine Verkehrsfragen, wie auch Fragen der Schiffahrt, des Eisenbahngüterverkehrs, des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens und des Kraftfahrzeug- und Luftverkehrs. Die ihr zugehenden Anregungen machen sie, falls gesamtwirtschaftliche Belange nicht im Wege stehen, bei den zuständigen Stellen geltend und suchen eine Verwirklichungsmöglichkeit zu schaffen.

Allen Anregungen, die von den in der gewerblichen Wirtschaft Tätigen an die Kammern herangetragen werden, mag es sich handeln um Einzelfragen oder Vorschläge zur Entwicklung eines Wirtschaftszweiges, werden von den Kammern nachgeprüft und soweit dies dem gemeinen Wohle entspricht, wird von ihnen Abhilfe zu schaffen versucht.

Auf fast allen Gebieten, die sich mit der Wirtschaft irgendwie berühren und von denen hier nur die wichtigsten aufgezählt sind, stehen die Kammern den einzelnen Unternehmen mit Rat und Tat zur Seite. Dazu tritt als Ergänzung die mittelbare Betriebsbetreuung, die in der Tätigkeit der Kammern als Vertreterinnen der Gesamtwirtschaft liegt und die sich vielfach auf Anregungen einzelner Betriebe stützt. Zu erwähnen sind hier beispielsweise die von den Kammern dem Reichswirtschaftsministerium erfolgreich unterbreiteten Vorschläge zur Entlastung der einzelnen Unternehmen hinsichtlich der Beiträge zu den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft.

3. Teil.

Die Staatsaufsicht über die Industrie- und Handelskammern als Mittel planvoller Wirtschaftsordnung.

§ 33. Die Führung der Industrie- und Handelskammern durch den Staat.

Eine Staatsaufsicht über die Kammern ist grundsätzlich anerkannt und sie muß namentlich im nationalsozialistischen Staate Geltung besitzen. Ihren Grund findet sie in der organischen Verbundenheit der Selbstverwaltungskörper mit dem Staat und in einer der staatlichen Überordnung entspringenden Aufsichtsstellung. Besonders muß in einem stark dezentralisierten Staate der Staat die Möglichkeit besitzen, darüber wachen zu können, daß die Selbstverwaltungskörperschaften organisch in das Staatsgefüge eingegliedert bleiben und daß gegebenenfalls das Wirken dieser Zellen wieder auf das Staatsganze ausgerichtet werden kann. In dieser Aufgabe der Aufsicht, — das öffentliche Interesse und nicht irgendein Sonderinteresse wahrzunehmen — liegt nicht eine kleinliche Art polizeistaatlicher Be-

vormundung, sondern es soll im Gegenteil die Aufsicht so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit gefördert und nicht beeinträchtigt wird[1]).

In der Vergangenheit war der Aufsichtsbegriff verbunden mit der „Eingriffsvorstellung"[2]) und war an genau umrissene Grenzen geknüpft. Heut ist es Zweck der Aufsicht nicht nur darüber zu wachen, daß sich die Tätigkeit der Kammern mit den Gesetzen in Einklang hält, sondern daß sie sich auch innerhalb der allgemeinen Ziele der Staatsführung bewegt. Die deutsche Gemeindeordnung als Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates gibt hierfür den richtungweisenden Weg an. „Der Staat beaufsichtigt die Gemeinde, um sicherzustellen, daß sie im Einklang mit den Gesetzen und Zielen der Staatsführung verwaltet wird" (§ 106 S. 1 der DGO vom 30. 1. 1935 RGBl. I, S. 49). Diesem Satz ist dieselbe Geltung auf dem Gebiete des Kammerwesens zuzumessen, denn auch die Kammern sind Selbstverwaltungskörperschaften. Dem Reichswirtschaftsminister, dem nach § 1 der Verordnung über die Industrie- und Handelskammern vom 20. 8. 1934 (RGBl. I, S. 790) die Kammern unterstellt sind, liegt demzufolge die Aufsicht darüber ob, daß die Kammern die allgemeinen politischen Richtlinien des Staates innehalten und ihre Tätigkeit der Gesamtwirtschaft zugute kommt. Damit ist die Kammeraufsicht nicht mehr an starre Grenzen gebunden wie sie sich auch nicht mehr als Kontrolle einer Normenvollziehung darstellt, sondern sie ist wirkliche Führung, weil sie richtungweisend den Gang des wirtschaftlichen Geschehens bestimmt. Einer solchen echten Führung steht das Recht zu, alle Mittel, die der Durchführung ihrer Wirtschaftsordnung im weitesten Sinne dienen, zu ergreifen, gleichgültig ob das Gesetz sie erlaubt oder nicht, denn die Totalität der völkischen Idee verlangt eine umfassende Führung und „sie ordnet, notfalls mit straffem Zwang, jeden Wirtschaftsbereich einer kraftvollen Gemeinschaft unter"[3]). Die Kammern bestimmen nicht selbst die Richtlinien und die Durchführung der Wirtschaftspolitik, sondern sie sind darin dem Staat als der umfassenden Ordnung der Volksgemeinschaft unterstellt.

---

1) DGO § 8 Abs. 2 Ziffer 2.
2) Maunz, S. 219, bes. S. 221.
3) Münch, S. 126.

In der Kammeraufsicht steht also dem Staat ein Mittel zur Ver- , die Kammern und die durch sie vertretene Wirtschaft auf die völkischen Notwendigkeiten auszurichten.

§ 34. Die Grundlagen der Kammeraufsicht im einzelnen.

1. Das ministerielle Aufsichtsrecht nach § 1 der Verordnung über die Industrie- und Handelskammern vom 20. 8. 1934.

Mit § 1 dieser Verordnung ist die Kammeraufsicht nicht erst begründet worden, sondern es wird damit der gleiche Zweck verfolgt, den der § 43 Abs. 1 pr. HkGes. beabsichtigt[1]), nämlich festzulegen, wer die in Frage kommenden Aufsichtsbefugnisse auszuüben hat. § 1 dieser Verordnung bestimmt also lediglich die Aufsichtsinstanz, deren Tätigkeit jedoch an anderer Stelle festgelegt ist.

2. Die Rechtsnatur der Industrie- und Handelskammern als Grundlage der Kammeraufsicht.

Wie oben (§ 4) dargelegt ist, sind die Kammern öffentlich-rechtliche Körperschaften mit halbbehördlichem Charakter. Die in § 35 Abs. 1 pr. HkGes. den Kammern verliehene Eigenschaft einer juristischen Person ist in Ansehung der Kammer als Vermögensträger von Bedeutung. Nach Art. 86 EGBGB in Verbindung mit Art. 6 § 1 und Art. 7 § 1 pr. AG zum BGB vom 20. 9. 1899 ist zur Annahme einer den Wert von 5 000,— RM übersteigenden Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen eine Genehmigung des Ministers erforderlich.

Die Rechtsnatur der Kammern ist fernerhin deshalb von Bedeutung, weil sie die Grundlage zu der in der Aufsichtsfrage zweckmäßig zu treffenden Unterscheidung zwischen Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten bildet.

Je nach dem Aufgabenkreis ist zwischen allgemeiner und besonderer Aufsicht zu unterscheiden.

a) Die für die Selbstverwaltungsangelegenheiten — hier nur verstanden als Aufgaben, die nicht durch Spezialdelegation den Kammern vom Staate übertragen sind — nicht in Betracht kommende allgemeine Aufsicht beschränkt sich darauf, darüber zu wachen, daß die

1) Küster, S. 70.

ren vorgeschriebenen Gesamtzweck erfüllen und mit den allgemeinen Richtlinien der Staatsführung nicht in Widerspruch stehen. Sie besteht gegenüber der Kammer als solcher und nicht gegenüber dem ausführenden Organ. Als Mittel zur Durchsetzung seines Rechts steht dem Staat ein Informationsrecht, ein Beanstandungsrecht und bei gesetzlicher Pflichtversäumnis ein positives Anordnungsrecht zu.

b) Die besondere Aufsicht ergibt sich meist aus Sondergesetzen und liegt dort vor, wo durch Spezialdelegation der Staat eine wichtige Angelegenheiten der Kammer zur Erledigung übertragen hat, die nach staatlichen Vorschriften auszuführen ist. Für den Bereich der Kammeraufsicht könnte man diese Angelegenheiten als Staatsauftragsangelegenheiten bezeichnen, wobei zu bemerken ist, daß eine Unterscheidung in Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten auch für die Aufsichtsfrage nicht zu klaren Ergebnissen führt, da sich eine theoretisch eigene Tätigkeit praktisch oft als übertragene auswirkt und umgekehrt[2]).

Für die ordnungsmäßige Durchführung der Auftragsangelegenheiten sind die Kammern der Aufsichtsbehörde verantwortlich wie nachgeordnete Dienststellen. Nach herrschender Meinung[3]) wird die besondere Aufsicht als Dienstaufsicht gegenüber dem ausführenden Organ und nicht gegenüber der Körperschaft als solcher angesehen, so jedenfalls dann, wenn die tätigwerdende Stelle als Organ der Kammer und nicht des Staates handelt. Dementgegen wird man jedoch annehmen müssen, daß es sich dann um Körperschaftsaufsicht handelt, wenn die Spezialdelegation an die Kammer als solche erfolgte.

Als Mittel der Handhabung der besonderen Aufsicht kommt das staatliche Mitwirkungsrecht in Betracht, wonach dem Staat Genehmigungen, Zustimmungen, Bestätigungen und Zulassungen, das Recht auf besondere Anzeigen, Berichte, Vorlagen und besonders gearbeitete Prüfungsrechte zustehen.

Die Kosten der Kammeraufsicht fallen dem Staate zur Last.

---

2) Küster, S. 83.
3) W. Jellinek, Verw.Recht S. 509 ff.; O. Mayer, Verw.Recht Bd. 2 S. 362 Anm. 20.

3. Eines der wichtigsten Aufsichtsmittel ist die Genehmigung der Kammersatzung, wodurch der Reichswirtschaftsminister die Möglichkeit besitzt, Organisation und Betätigung der Kammern mit den wirtschaftspolitischen Richtlinien in Einklang zu bringen. Im besonderen hat sich der Minister in der Satzung die Ernennung des Präsidenten und seiner Stellvertreter vorbehalten. Der schwächeren Art der Genehmigung, der Bestätigung, bedürfen die Berufung und Abberufung der Beiratsmitglieder. Eine Zustimmung des Ministers ist erforderlich bei der Anstellung, Kündigung und Entlassung der Oberbeamten.

4. Ferner ist dem Minister durch die Genehmigung der Errichtung (§ 2 pr. HkGes.) und der Auflösung einer Kammer maßgebender Einfluß gesichert worden. Besondere Beachtung verdient die Auflösung. Ihre Gründe sind nicht gesetzlich festgelegt, jedoch wird es sich meistens um volkswirtschaftliche Interessen und Zweckmäßigkeitserwägungen handeln.

5. Nach § 25 pr. HkGes. sind die Kammern zur sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung verpflichtet. Haushaltsplan, Umlage und die Erhebung eines einheitlichen Grundbetrages bedürfen der Genehmigung des Ministers (§ 26 Abs. 2 u. 3). Das gleiche ist der Fall hinsichtlich der Satzung und des Umlagebeschlusses der Einzelhandelsvertretung (§ 26 Abs. 4). Der Zustimmung des Ministers bedarf die Erhebung öffentlich-rechtlicher Gebühren nach § 30a, wie auch durch den Minister die Entlastung für die jährliche Rechnungslegung erfolgt (§ 31 Abs. 2)[4]. Diese Aufsichtsmittel sind einmal im Interesse der Beitragspflichtigen getroffen worden, zum anderen liegt in ihnen eine Möglichkeit, die gesamte Betätigung der Kammern durch Herabsetzung oder Steigerung ihrer finanziellen Kräfte zu schmälern oder zu fördern.

6. Der § 1 pr. HkGes. legt den Kammern die Verpflichtung auf, „die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen." Darin liegt eine Begründung für das Recht des Ministers auf Kenntnisnahme, denn wenn schon von sich aus die Kammern zur Unterstützung der Aufsichtsbehörde tätig zu wer-

4) In Anlehnung an § 107 der Reichshaushaltsordnung.

den haben, so muß erst recht dem Wesen der Aufsicht entsprechend, eine Kenntnisnahme gestattet sein.

7. Schließlich sei noch erwähnt, die mehr indirekte Kammeraufsicht, die hinsichtlich der Börsentätigkeit der Kammern besteht und ihren Grund in dem Nebeneinander von Aufsicht der Kammer über die Börsen (§ 41 pr. HkGes.) und staatlicher Börsenaufsicht (§ 2 Börsengesetz vom 22. 6. 1896 RGBl. I, S. 157) findet.

Endlich obliegt dem Minister, die Gesetzmäßigkeit der von den Kammern erlassenen Vorschriften betreffend die nach § 36 Reichsgewerbeordnung von den Kammern angestellten Personen zu prüfen (§ 42 pr. HkGes.).

Dieser Ausschnitt aus der gesetzlichen Führungsbefugnis des Staates über die Industrie- und Handelskammern, der insofern lückenhaft bleiben muß, weil völkische Notwendigkeiten eine im einzelnen festgelegte Regelung nicht zulassen, gibt einen Einblick in die Mannigfaltigkeit der Aufsichtsmittel und zeigt, daß es dem Staate möglich ist, den Kammern als Trägern der wirtschaftlichen Selbstverwaltung die Richtlinien anzugeben, in denen sich das wirtschaftliche Leben des in ihr zusammengefaßten Wirtschaftsbezirks abzuspielen hat.

4 Teil.

Die Stellung der Industrie- und Handelskammern im Rahmen der Gesamtordnung der Wirtschaft.

§ 35. Notwendigkeit und Wesen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Die wirtschaftliche Selbstverwaltung ist im nationalsozialistischen Staat nicht zu entbehren. Zweierlei Dinge sind es, die mit ihr erreicht werden[1]). Einmal wird mit ihr die Einordnung der Wirtschaft in das Staatsgefüge, die formelle Wirtschaftsverfassung, verwirklicht, zum anderen soll die Organisation Helfer bei der Durchführung der materiellen Wirtschaftsordnung sein.

1) Würdinger, S. 102.

ie formelle Wirtschaftsverfassung anlangt, so ist diese mit dem Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Wirtschaft und den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen beendet. In ihr nehmen die Kammern als überfachlich-bezirkliche Gliederungen eine starke Stellung ein. Als Vertreterinnen der Gesamtbelange eines Wirtschaftsbezirks bilden sie das Rückgrat des Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft überhaupt.

Hinsichtlich der ateriellen Wirtschaftordnung kennzeichnet der Erlaß des Reichswirtschaftsministers v. . 7. 1936[2]) die Aufgaben, die der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in diesem Rahmen zufallen. Danach bildet den Grundgedanken des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934 das Bedürfnis, Wünsche aus den wirtschaftlichen Aufbau tätigen Unternehmungen der Reichsregierung durch die Organisation nahezubringen und die Mitarbeit der an der Front des wirtschaftlichen Geschehens tätigen Menschen zu sichern.

Als einheitliches Prinzip der materiellen Wirtschaftsordnung hat man bezeichnen: „Schaffung von Möglichkeiten für die Entfaltung des einzelnen Unternehmers zu Höchstleistungen, jedoch unter Abstimmung derselben auf die Erfordernisse eines geeigneten und bestmöglichen Funktionierens der Gesamtwirtschaft im Dienste des Volkes"[3]). Hält man sich dieses Prinzip vor Augen und mißt daran die Betätigung der Kammern, so zeigt sich, daß die Kammern zwar nicht als unmittelbare Gestalter der Wirtschaftsordnung eingesetzt sind, jedoch wie keine andere Organisation Verwirklichung die- Ordnung Staat berufen sind. Hingewiesen sei hier nur auf die wichtige Tätigkeit der Kammern auf dem Gebiete der gesetzlichen Preisregelung, des Vierjahresplanes und der Devisenbewirtschaftung.

Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft versucht in doppelter Weise ihrer Aufgabe gerecht zu werden: einmal fachlich und zum anderen überfachlich-bezirklich.

Durch die Fachorganisation werden die Angehörigen des gleichen Wirtschaftszweiges des ganzen Reiches zusammengeschlossen, und

2) vom . 7. 36 Nr. 157.
3) Würdinger, S. 103.

ar in Pflichtmitgliedschaft. Die überfachlich be irkliche Gliederung beruht ebenfalls auf Pflichtzugehörigkeit und faßt alle Gewerbetreibenden eines Bezirks ohne Unterschied d Ge erb zusammen.

Hinsichtlich der Kammerorganisation hat man an das

die Kammern lediglich mit

nalsozialistischen Denkens in Übereinstimmung gebracht.

Für das Fachverbandswesen enthalten das erw hnteGesetz über den organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft und die dazu rgangenen Verordnungen und Erlasse die Grundlage für die Umbildung dieser Verbände.

Die Einordnung der gewerblichen Wirtschaft , wie bereits erwähnt, im wesentlichen abgeschlossen. Zwischen ihr und dem Staat wie auch zwischen den einzelnen Stellen der Organisation selbst findet eine umfangreiche Zusammenarbeit statt. Diese Gemeinschaftsarbeiten, die durch das Leben und die Tagesarbeit und nicht durch gesetzliche Festlegung erzeugt werden, beruhen auf dem guten Willen der Beteiligten und sind naturgemäß in dem einen Kammerbezirk deshalb stärker oder schwächer als in einem anderen. Außerdem sind gerade hinsichtlich dieser Zusammenarbeit die Dinge noch im Fluß und werden sich erst künftig mehr und mehr einspielen. Deshalb ist es im folgenden nur möglich, die großen Linien dieser Verbindung aufzuzeigen, wie sie sich aus den Richtlinien des Ministers einerseits und der Vielheit der vorliegenden Einzelbetätigung der Organisation, deren Summe einen Schluß zuläßt, andererseits ergeben.

§ 36. Kammerwesen und Fachverbandswesen.

In der gewerblichen Wirtschaft bestehen neben den öffentlich-rechtlich regionalen Gliederungen privatrechtlich fachliche. Beide bilden in ihrer Ergänzung und Zusammenfassung innerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft eine Einheit. Sie unterscheiden sich:

a) Durch die Verschiedenheit der Rechtsform. Auf der einen Seite stehen die Kammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften, auf der anderen die Fachverbände, die nach § 5 der Verordnung vom 27. 11.

1934 (RGBl. I, S. 1194) in ihren Wirtschaftsgruppen und selbständigen Fachgruppen, Fachuntergruppen und bezirklichen Gruppen die Rechtsstellung von rechtsfähigen Vereinen haben. Die gleiche Rechtsstellung haben unter den Reichsgrupen die Reichsgruppe Industrie und die Reichsgruppe Handel sowie die Reichsverkehrsgruppen (§ 5 der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs m 25. 9. 1935 RGBl. I, S. 1169).

b) Die Fachgruppe hat in erster Linie ihrem Gewerbezweig zu dienen. Jedoch verbietet sich eine hemmungslose Interessenvertretung schon um deswillen, weil die einzelnen Gruppen immer einer höheren Gemeinschaft eingegliedert sind und so eine natürliche Ausrichtung auf die Gesamtheit erhalten. Andererseits vertritt die Gruppe auch die Interessen ihrer Mitglieder anderen Fachgruppen gegenüber z. B. in Fällen der Aufgabenkollision, der Abgrenzung von Zuständigkeits- und Zugehörigkeitsfragen und dergl.

Anders steht es mit den Industrie- und Handelskammern. Sie vertreten die Industrie und den Handel eines ganzen Bezirks ohne Rücksicht auf fachliche Gesichtspunkte. Sie haben die verschiedenen Berufsinteressen zusammenzufassen, auszugleichen und zu einigen. Tun sie das nicht und treten sie einseitig für einen Wirtschaftszweig ein, so verkennen sie ihre Bestim g als Vertreterinnen der Gesamtwirtschaft und verlieren damit ihre Lebensberechtigung.

c) Der Fachverband ist zentralistisch aufgebaut. Er muß es sein, wenn er mit seinen Forderungen durchdringen will. Seine Wirkungslinie läuft von der Reichs- oder Bezirkszentrale zu den Unterverbänden, die nur sekundäre Bedeutung haben.

Das Wesen der Industrie- und Handelskammern beruht dagegen auf Dezentralisation. Ihr Wert liegt gerade in der engen Verbundenheit mit der gewerblichen Wirtschaft ihres B zirks, in ihrer Personen-, Betriebs- und Sachnähe; nur deshalb ist es ihnen möglich, gemeinnützige Maßnahmen für die Wirtschaft ergreifen[1]).

Beide, Kammern und Fachverbände, sind Organe des großen Organismus der Volksgemeinschaft. Die sittlichen Forderungen, die der Nationalsozialismus an den einzelnen Menschen in seiner politischen und wirtschaftlichen, überhaupt in seiner gesamten Lebens-

1) . 1927 S. 109.

haltung stellt, gelten in gleicher Weise für Organisationen irgendwelcher Art insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete.

Grundlage des gesamten Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft ist der einzelne Industrie-, Handels-, Handwerksbetrieb oder dergl. Von hier aus wird in doppelter Weise aufgebaut. Einmal gehört jeder Betrieb einer öffentlich-rechtlichen Organisation, der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer usw. an. Über diese baut sich die Wirtschaftskammer und Reichswirtschaftskammer auf. Auf der anderen Seite gehört der Einzelbetrieb zu einer fachlichen Organisation. Diese gliedert sich bezirklich und rein fachlich. Bezirklich zerfällt sie in Bezirksuntergruppen oder Zweigstellen, in Bezirksgruppen und in Reichsgruppen. Innerhalb der einzelnen Reichsgruppen ist eine rein fachliche Gliederung geschaffen worden. So werden innerhalb der Reichsgruppen Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen und, wenn notwendig, Fachuntergruppen gebildet. Es gliedert sich z. B. die Reichsgruppe Handel in die Wirtschaftsgruppen: A Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel; B Einzelhandel; C Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe; D Vermittlergewerbe; E Ambulantes Gewerbe. Dazu kommt die Vielzahl von Fachgruppen und notfalls Fachuntergruppen. In dieser fachlichen Gliederung hat die Wirtschaftsgruppe die größte Bedeutung. Sie ist kraft Gesetzes juristische Person des Privatrechts und ihr steht eine Aufsichts- und Verwaltungsbefugnis über ihre Untergliederungen zu.

Es ergibt sich also folgende Aufteilung der gewerblichen Wirtschaft, die in ihren Teilen, wie noch zu zeigen ist, eng miteinander verbunden ist:

A.

Betrieb, Industrie- und Handelskammer, Wirtschaftskammer, Reichswirtschaftskammer.

B.

1. Betrieb, Bezirksuntergruppen, Bezirksgruppen, Reichsgruppen, Reichswirtschaftskammer.

2. Betrieb, Fachuntergruppen, Fachgruppen, Wirtschaftsgruppen, Reichsgruppen, Reichswirtschaftskammer.

Betrachtet man die Abteilung A dieser Aufstellung, so ergibt sich, daß auf dreifache Art die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen

em Fachverbandswesen verbunden werden können: Bei
und Handelskammer, bei der Wirtschaftskammer und
der

. Die Verbindung de mit der In strie-
Handelskammer.

Sie kann nach Anor n ng Reichswirtschaftsministers mit den
o Zweigstellen erfolgen, wobei bezirkliche
Angelegenheiten von den Kammern, fachliche e irk gru
werden).

2. Die Verbindung Fachverbandswesens mit e Wi tschafts-

§ er ten Durchführungsverordnung zum
Vorbereitung organ he Aufbaus der deutschen Wirtschaft
27. (RGBl. I, S. 1194) sind die Wirtschaftskammern „die gemeinsame Vertretung der bezirklichen Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern eine Wirtschaftsbezirks". In Erkenntnis ihrer Wichtigkeit ist den Wirtschaftskammern die ihnen früher mangelnde Rechtsfähigkeit durch Verordnung vom 26. 10. 1936 zuerkannt worden.

Die Wirtschaftskammerbezirke decken sich mit den Treuhänderbezirken. In manchen Wirtschaftsbezirken ist wegen ihrer besonderen Beschaffenheit eine Teilung erforderlich gewesen, wie in Niedersachsen, Westfalen, Mitteldeutschland und Südwestdeutschland[3]). Der Leiter der Wirtschaftskammer steht in der Person des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer, bei der die Wirtschaftskammer errichtet ist, fest. Von den beiden Stellvertretern ist der eine der jeweilige Landeshandwerksmeister, der andere wird vom Reichswirtschaftsminister in der Regel aus dem bedeutendsten Wirtschaftszweige des Bezirks berufen.

Dem Leiter der Wirtschaftskammer steht ein Beirat zur Seite, der gebildet wird aus den Leitern der Bezirksgruppen, der Reichsgruppen, den Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern des Bezirks. Darüber hinaus sind Vertreter

2) A. B. Krause, S. 98.

3) Aufzählung der einzelnen Wirtschaftskammern bei A. B. Krause, S. 99.

der bedeutendsten Wirtschaftszweige des Gebiets, des Nährstandes, der Gemeinden und des Verkehrs zu berufen.

Die Geschäfte der Wirtschaftskammer werden von der Handelskammer, bei der die Wirtschaftskammer errichtet ist, geführt.

Von besonderer Wichtigkeit ist der § 30 Abs. 2 der ersten Durchführungsverordnung vom 27. 11. 1934, wonach der Reichswirtschaftsminister anordnen kann, daß „die Bezirksgruppen der Reichsgruppen und die Bezirksgruppen einer Bezirksorganisation mit dieser Industrie- und Handelskammer zu verbinden sind". Diese Verbindung ist durch den Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 7. 7. 1936 hergestellt worden[4]. In der Erläuterung, die diesem Erlaß vorangeht, heißt es, „die gewerbliche Wirtschaft zerfällt nicht in regionale und fachliche Unternehmungen; sie ist vielmehr eine Einheit. Demgemäß muß auch ihr organisatorischer Überbau einheitlich sein. Gruppen und Kammern bilden die einheitliche Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Dieser Aufbau kann nur erreicht werden, wenn ihm das Eigenleben einzelner Organisationen, die zum Teil auf eine gute Tradition zurückblicken, untergeordnet wird".

Auf Grund dieses Erlasses wurden die Bezirksgruppen der Reichsgruppe Industrie in Industrie-Abteilungen der Wirtschaftskammern die Bezirksgruppen der zur Reichsgruppe Handel gehörenden Wirtschaftsgruppen in Unterabteilungen der Wirtschaftskammern überführt. Außerdem können nach Bedarf im Einverständnis mit der zuständigen Reichsgruppe Abteilungen für Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft errichtet werden. Diese Abteilungen werden von Leitern, Beirat und Geschäftsführern geleitet, bei deren Bestellung die Gruppen mitwirken. Der Leiter einer Abteilung wird von dem Leiter der Wirtschaftskammer ernannt. Der Beirat setzt sich aus den dem betreffenden Gewerbezweig angehörenden Mitgliedern des Beirates der Wirtschaftskammer zusammen. Die fachlichen Angelegenheiten werden von diesen Abteilungen bearbeitet, die dabei an die Weisungen der Reichsgruppen gebunden sind.

Die gemeinsamen Aufgaben der Industrie- und Handelskammern eines Wirtschaftsbezirks werden nach dem ministeriellen Erlaß vom 7. 7. 1936 von der Abteilung für Industrie- und Handelskammern

---

4) Dtsch. Reichsanz. vom 9. 7. 1936 Nr. 157.

in der Bezirkswirtschaftskammer bearbeitet. Der Aufgabenkreis dieser Abteilungen umfaßt: Wirtschaftsrecht, Finanz-, Steuerwesen, Außenhandel, Devisen-, Rohstoffbewirtschaftung, Geld-, Kreditwesen, Firmen- und Wirtschaftskunde, Ausstellungs- und Messewesen, wirtschaftliches Organisationswesen usw.[5]).

Desgleichen sind durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 20. 2. 1937[6]) Handwerkskammerabteilungen in den Wirtschaftskammern gebildet worden.

Mit dieser Regelung sind Kammerwesen und Fachverbandswesen in dem Bezirk der Wirtschaftskammer organisch verbunden. Außerdem ist die Organisation der gewerblichen Wirtschaft vereinheitlicht und verstrafft und ihre Einsatzmöglichkeit durch die Reichsregierung vereinfacht und erhöht worden.

Die Aufgaben der Wirtschaftskammern ergeben sich aus ihrer Zusammensetzung als Vertretung der Bezirksgruppen, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern[7]). Einer solchen Vertretung steht das Recht zu, von ihren Mitgliedern im Rahmen des Tätigkeitsbereiches Auskünfte jeglicher Art anzufordern, wovon in der Praxis in weitem Umfange Gebrauch gemacht wird. Von sich aus wird die Wirtschaftskammer als Bezirksvertretung solche Dinge bearbeiten, welche die in ihr zusammengefaßten Zweige der gewerblichen Wirtschaft gemeinsam interessieren und sie wird die Gegensätze, die zwischen den einzelnen Wirtschaftsgruppen bestehen, auszugleichen und zu überbrücken versuchen. Außerdem steht ihr die Aufgabe zu, Hand in Hand mit den bezirklichen Verwaltungsbehörden und Parteidienststellen zu arbeiten, Beziehungen zu ihnen zu unterhalten und zu pflegen. Ihrer eigenen Tatkraft wird es überlassen bleiben, die Anordnungen der Wirtschaftsführung in ihrem Bezirk zu verbreiten. Ferner wird es das Verdienst der Wirtschaftskammern sein, wenn die Fachverbände ohne rücksichtslose Verfolgung ihrer eigenen Interessen, wie es in der Vergangenheit oft geschehen ist, ihre Arbeit in den Rahmen der Gesamtwirtschaft einordnen, wenn auf diese Weise die einzelnen Wirtschaftszweige aufeinander bezogen und ausgerichtet und

---

5) Weike, Neue Wirtschaft, 1934 Heft 9 S. 9.
6) Dtsch. Reichsanz. Nr. 44 vom 23. 2. 1937.
7) Ostdeutsche Wirtschaftszeitung 1935 S. 442 ff.

so zu einem organischen Ganzen verbunden werden, das wiederum aufgeht in der nächsthöheren Einheit, wie das dem Ganzheitsdenken der nationalsozialistischen Lebensauffassung entspricht.

Von einer näheren gesetzlichen Festlegung der Aufgabengebiete einer Wirtschaftskammer ist abgesehen worden, jedoch liegt darin, daß sich Ministerium in Zukunft nur auf die Aufstellung allgemeiner wirtschaftspolitischer Richtlinien beschränken, die Ausführung der anfallenden Aufgaben in den einzelnen Wirtschaftsbezirken aber den zuständigen Selbstverwaltungsgliederungen überlassen will[8]), eine Fülle von Aufgaben begründet. So werden in Zukunft Eingaben einzelner Firmen an das Ministerium grundsätzlich zunächst der zuständigen Gruppe oder Wirtschaftskammer zum Bericht oder zur weiteren Veranlassung abgegeben. Die Wirtschaftskammern haben zu diesen Eingaben befürwortend oder ablehnend Stellung zu nehmen und soweit sie die betreffenden Firmen nicht selbst bescheiden , ist der Vorgang dem Ministerium zurückzureichen.

Erwähnt sei noch, daß Außenhandelsstellen und Wirtschaftskammern in enger sachlicher und personeller Verbindung stehen.

3. Die Verbindung des Fachverbandswesens mit der Reichswirtschaftskammer[9]).

Über allen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft erhebt sich als die wichtigste die Reichswirtschaftskammer. Sie ist die „gemeinsame Vertretung der fachlichen und bezirklichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern" (§ 32 1. DVO vom 27. 11. 1934). Sie ist juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 39 dieser Verordnung)[10]).

Mitglieder der Reichswirtschaftskammer sind nach § 2 ihrer Satzung vom 3. 5./16. 10. 1935 die sechs Reichsgruppen, die Wirtschaftskammern, die Industrie- und Handelskammern, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Organisation des Verkehrsgewerbes und der Energiewirtschaft.

---

8) Erlaß vom 11. 12. 1936.

9) Über die Tätigkeit der Reichswirtschaftskammer vergl. Teschemacher, Bd. 3 S. 1 ff.

10) A. B. Krause, S. 100.

Die o ganische Verbi du ng der beiden g oßen Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft in der Reichswirtschaftskammer — der fachlichen und öffentlich-rechtlichen regionalen — ermöglicht die Zusa e fass g und Ausrichtung aller Kräfte um Wohle der Gesamtwirtschaft und dient dem Reichswirtschaftsminister als chlagkräftiges Instrument zur Erfül ung nationalsozialistischer Wirtschaftspoliti .

Der Leiter der Reichswirtschaftskammer wird vom Reichswirt schaftsminister berufen; er wird zugleich auch Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern sein und in dieser personellen Verbindung ist die Gewähr für e ne erfolgversprechende Zusammenarbeit beider Organisationen gegeben.

Beirat der Reichswirtschaftskammer gehören unter and em an die Leiter der Reichsgruppen, Wirtschaftskammer, Vertreter des Reichsnährstandes, der Gemei den und in der ewerblichen Wirtschaft tätige oder mit ihren Verhältnissen besonders vertraute Personen. Der Beirat soll gehört werden zum Ha shaltsplan, vor der Festsetzung der Umlage und zu Fragen organisatorischer Art.

Die Reichswirtschaftskammer bearbeitet als Organ der Selbstverwaltung die gemeinsamen Angelegenheiten der Reichsgruppen, der Organisation des Verkehrsgewerbes, der irtschaftskammern der Industrie- und Handelskammern und der
ne liegt ihr die Erf l ung von Aufgaben ob, die ihr der Reichswirtschaftsminister besond en zuweist.

Die rch ung Gesetzes Vorbere tung des organischen Aufbaues der deutschen rtschaft 1934 hat der und Reichswirtschaftskammer einen gew ssen Abschluß erreicht[11]).

§ 37. Das Kammerwesen und die Deutsche Arbeitsfront.

Grundlage der Zusammenarbeit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit der Deutschen Arbeitsfront ist die Leipziger Vereinbarung vom 31. 3. 1935[1]). In dem Erlaß des Führers und

11) Klug, Handelskammern im neuen Staat DJZ S. 794.
1) A. B. Krause, S. 171.

Reichskanzlers dazu heißt es: „Organisa onen innerhalb der deutschen o swirtschaft sind notwendig, aber sie sollen nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten“[2]). Die Industrie- u delskammern haben dort, wo es sich um gemeinsame heiten handelt, die Verbindung mit der a enommen. Dabei geht es vor allem um eine Gemeinschaftsarbeit dem Gebiete der Berufsausbildung.

Durch die ei ziger ereinbarung wurden der Reichsarbeits- und -wirtschaftsrat, die Bezirksarbeits- u d -wirtschaftsräte und die Arbeitsausschüsse gescha en. Reichsa beits- und -wirtschaftsrat sind neben den eitern der Reichsgruppen und der Hauptgruppen der Industrie die Leiter der Wirtschaftskammern vertreten. Da letztere zugleich Präsidenten der ndust e- und Handelskammern sind, haben damit, wenn auch nicht durch ausdrückliche Berufung so doch indirekt, die ndus e- und Handelskammern Vertreter in diesem Organ. Gleichzeitig ist eine hergestellt zu Arbeitsgemeinschaft - u d Handelskammern insofern, als der t Reichswirtschaftskammer Mitglied des Reichsarbeits- und -wirtschaftsrats ist.

Ihre Au g n erhalten diese Organisationen durch die Reichsregierung zugeteilt. Sie bestehen in der Lösung gemeinsamer wirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen von F und gewerblicher Wirtschaft.

In den unteren Gliederungen wird die Brücke zur DAF im Bezirksarbeits- und -wirtschaftsrat geschlagen, der die in den Treuhänderbezirken bestehenden Arbeitskammern der DAF und den Beirat der Wirtschaftskammern vereinigt. Entsprechend der Verbindung von DAF und Reichswirtschaftskammer liegt auch hier die Geschäftsführung des Bezirkswirtschaftsamtes der DAF in den Händen der Bezirkswirtschaftskammer. Durch diese Regelung werden der Wirtschaftskammer als Wirtschaftsamt der Arbeitskammer die wirtschaftspolitischen Aufgaben, der Arbeitskammer die sozialpolitischen Aufgaben zugewiesen.

In der Tatsache, daß der Beirat der Wirtschaftskammer Mitglied des Bezirksarbeits- und -wirtschaftsrats ist, wird die organische Verbindung zu den Industrie- und Handelskammern hergestellt.

---

2) A. B. Krause, S. 171.

In den Arbeitsausschüssen vereinigen sich Betriebsführer und Gefolgschaftsangehörige mit dem Sachverständigenausschuß des Treuhänders zu gemeinsamer Arbeit, die sich insbesondere auf überbetriebliche Fragen erstreckt.

In diesem Zusammenhang ist die Verbindung zwischen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und dem Treuhänder der Arbeit zu nennen. Die Treuhänder haben gemäß einschlägigen ministeriellen Richtlinien mit den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern Verbindungen aufgenommen; sie nehmen zum Teil an deren Sitzungen teil und beteiligen diese Körperschaften an ihrem eigenen Tätigkeitsbereich. Der Treuhänder als sozialpolitischer Statthalter eines Wirtschaftsbezirks bedarf der Erfahrungen einer Wirtschaftsorganisation, die über den widerstreitenden Wirtschaftsinteressen steht und die wegen ihrer Personen- und Sachnähe am besten beurteilen kann, womit der Wirtschaft gedient ist. Zu diesem Zweck wird eine enge Zusammenarbeit der Industrie- und Handelskammerabteilung der Wirtschaftskammer, deren Betrieb sich mit dem Treuhänderbezirk deckt, von Vorteil sein.

Die Verbindung des Kammerwesens mit der Organisation des Verkehrs.

Am 22. 7. 1935 ist der Reichsverkehrsminister der Leipziger Vereinbarung beigetreten[1]). Nach Abschnitt III dieser Zusatzvereinbarung ist die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer auch in Angelegenheiten des Verkehrsgewerbes zugleich das Wirtschaftsamt für die DAF.

Als Sonderregelung besteht im Verkehrsgewerbe ein Reichsverkehrsrat, der etwa dem Beirat der Reichswirtschaftskammer gleichzusetzen ist. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Verkehrsträger und der Verkehrsnutzer. Unter letzteren befinden sich sechs Vertreter der gewerblichen Wirtschaft, die vom Leiter der Reichswirtschaftskammer vorgeschlagen werden. In den Bezirken der Wirtschaftskammern sah die Reichsverkehrsordnung die Bildung von Bezirksverkehrsräten vor, die der Beratung von Angelegenheiten des bezirklichen Verkehrs dienen sollten. Ihre Bildung ist bisher nicht

---

1) A. B. Krause. S. 173.

erfolgt, da möglicherweise bei den Wirtschaftskammern Verkehrsabteilungen geschaffen werden sollen.

Auf der anderen Seite ist die Organisation des Verkehrs Mitglied der Reichswirtschaftskammer und der Wirtschaftskammern. Ein Vertreter des Verkehrsgewerbes und ein Vertreter der deutschen Reichsbahn sind Mitglieder des Beirates der Reichswirtschaftskammer und bis zu drei Vertreter werden in die Wirtschaftskammer berufen, womit, abgesehen davon, daß die Mitglieder des Verkehrsgewerbes sowieso schon den Industrie- und Handelskammern angeschlossen sind, die Verbindung zu den Industrie- und Handelskammern hergestellt ist[2]).

§ 39. Die Industrie- und Handelskammern und die Gemeinden.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Verknüpfung und Zusammenarbeit von Kammern und Gemeinden[1]). Beide entspringen dem gleichen Gedanken der Selbstverwaltung und beide haben insofern viel Verwandtes miteinander als sie Vertretungen der Gesamtinteressen eines ganzen Bezirks sind, sie also über den Gedanken an den Einzelnen und sein Wohlergehen das Gemeinwohl zu stellen haben. Deshalb ließ sich schon in früherer Zeit eine enge Fühlungnahme feststellen. Vertreter der Wirtschaft arbeiteten in Deputationen der Gemeinden mit wie auch umgekehrt. Eine Zusammenarbeit findet heutzutage namentlich auf folgenden Gebieten statt[2]).

1. Auf dem Verkehrsgebiet: in Hafenbetriebsgesellschaften, Hafenausschüssen, Verkehrsämtern u. dgl.

2. Zur Förderung des Bildungswesens: gemeinsame Einrichtung und Unterhaltung von Berufs- und Fachschulen, von Handelsschulen, die Förderung von wissenschaftlichen Vereinigungen der Wirtschaftswissenschaften, der Volkskunde u. dgl.

3. In sozialen Angelegenheiten: in Berufsangelegenheiten, Wohlfahrtsämtern u. dgl.

---

2) Ostdeutsche Wirtschaftszeitung 1935 S. 373 ff.
1) Most, Neue Wirtschaft 1934 Heft 9 S. 14 ff.; ders. 1927 S. 140.
2) Finkenwirth, S. 16, 20 ff.

4. In wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Angelegenheiten: in Verwaltungsausschüssen kommunaler Kreditinstitute, in Ausschüssen für Siedlungswesen u. dgl.

Beispielsweise hören die Stadtverwaltungen die Industrie- und Handelskammern vor Festsetzung der Berufsschulbeiträge und der Gewerbesteuermeßbeträge[3]).

Die deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, S. 49) bietet die Handhabe, diese Bindungen noch enger zu gestalten[4]).

---

3) Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- u. Handelskammer vom 14. 5. 1938.

4) Klug, Handelskammern im neuen Staat, DJZ S. 798.

Schrifttum.

Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin, Die Handelskammern, ihre Organisation und Tätigkeit, Berlin 1906.

Baetzgen, R., Die Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, Reichsarbeitsblatt 1936, S. 329.

Barth, Die Neuorganisation der Wirtschaft nach dem Erlaß vom 7. 7. 1936, in Die Deutsche Volkswirtschaft 1936, S. 633.

— Die Durchführung der Organisationsreform, in Der Deutsche Volkswirt 1936, S. 2085.

— Organisation der gewerblichen Wirtschaft und Vierjahresplan, in Die Nationale Wirtschaft 1936, S. 364.

— Der fachliche und regionale Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Jahrbuch für n.s. Wirtschaft 1937, S. 262.

Bartholomeyczik, H., Wirtschaft und Recht, Jahrb. f. n.s. Wirtschaft 1935.

Behrend, Art. „Handelskammern" im Wörtb. d. dtsch. Staats- und Verwaltungsrechts (Stengel-Fleischmann) Bd. 2, Tübingen 1913.

Bellmann, G., Industrie- und Handelskammern, Wirtschaftkartei 122; 7. Okt. 1937.

Böhm, F., Die Wirtschaftsordnung als Zentralbegriff des Wirtschaftsrechts, Mitteilungen des Jenaer Instituts f. Wirtsch.Recht, Heft 31, S. 4.

Braunias, K., Nationalgedanke und Staatsgestaltung im 19. u. 20. Jahrhundert, Tübingen 1934.

Buchner, H., Ntionalsozialismus und Industrie- und Handelskammern, Die Neue Wirtschaft 1934, Heft 9, S. 5 ff.

— Die Stellung der Ind. u. Handelsk. im berufsständischen Aufbau der dtsch. Wirtschaft, Beilage zur Württemb. Wirtschaftszeitung 1933, Nr. 12.

— Die Gliederung der gewerblichen Wirtschaft, Bayr. Wirtsch.Zeitung 1934, S. 371.

— Zur Neugestaltung des Industrie- u. Handelskammerwesens, NS. Monatshefte 1934, Heft 50, S. 408.

Bülow, F., Der Deutsche Ständestaat, NS. Gemeinschaftspolitik, und Wirtschaftsorganisation, Leipzig 1934.

Crisolli, K., Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung, Bereinigung und Reinerhaltung des Handelsregisters, Berlin 1934.

Danielcik, H., Die Verfassung der gewerblichen Wirtschaft, JW 1935, S. 1059.

— Grundgedanken n.s. Wirtschaftsrechts, JW 1935, S. 328.

Der Aufbau der gewerblichen Wirtschaft in Einzeldarstellungen, Die Ind.- u. Hk. Leipzig, Leipzig 1937.

Der organische Aufbau der deutschen Wirtschaft, Sammlung aller Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Berlin 1936.

Die neue Wirtschaft, Sonderheft über die Industrie- u. Handelskammern, 1934, Heft 9.

Dietrich, O., Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus, Breslau 1935.
— Das Wirtschaftsdenken im Dritten Reich, München 1936.
Eckert, C., Die Stellung der Handelskammern im Aufbau der wirtschaftlichen Interessenvertretung, Bonn 1922.
Elleringmann, R., Begriff und Wesen der körperschaftl. Selbstverwaltung, Berlin 1936.
Erdmann, G., Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, Jahrb. d. dtsch. Wirtschaft 1937, S. 34.
Festschriften der Industrie- u. Handelskammern zur Feier ihres 25., 50. oder 75-jährigen Bestehens.
Festschrift der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin 1920.
Fick, H., Bemerkungen zum systematischen Gehalt der Beziehungen von Volk und Wirtschaft, Mitteilungen des Jenaer Instituts, Heft 30, S. 4.
Fleiner, Institutionen des dtsch. Verwaltungsrechts, Tübingen 1928.
Finkenwirth, Kammern und Kommunen, Berlin 1928.
Franke, H., Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, JW 1936, S. 2593.
— Zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft, DWZ 1936, S. 669.
— Grundzüge des organisatorischen Wirtschaftsaufbaues, Wirtschaftl. Kurzbriefe Nr. 23 vom 7. 6. 1935.
Freymark, Die Tätigkeit der Handelskammern in der Förderung der allgemeinen Kultur, DWZ 1926, S. 782.
— Die Tätigkeit der Handelskammern während des Krieges, DWZ 1926, S. 877.
— Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, Jahrg. 14, S. 469.
Frielinghaus, Die preußische Handelskammerreform, DWZ 1924, S. 401.
— Selbstverwaltung der Wirtschaft, DWZ 1927, S. 98.
— Staat und Handelskammern, DWZ 1925, S. 405.
— Die Stellung der Handelskammern zu Staat und Wirtschaft, in Wirtschaftsbl. Niedersachsen 1934, S. 542.
— Kommentar zum Gesetz über den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Berlin 1936.
— Die Selbstverwaltung in der gewerblichen Wirtschaft, Reich und Länder 1937, Heft 4, S. 108.
Fritzsche, R., Aufbau der Wirtschaft im Dritten Reich, Berlin 1934.
Gerber, H., Staatsrechtliche Grundlinien des neuen Reichs, Tübingen 1933.
Giese, F., Neue Rechtsformen im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung Nr. 8, S. 223.
Glum, Selbstverwaltung der Wirtschaft, Berlin 1925.
Grabski, Geschichtliche Entwicklung der Handelskammern in Preußen bis zur kgl. Verordnung vom 11. 2. 1848, Diss. Berlin 1907.
Grasmann, M., Die regionale Wirtschaftsgliederung, Der deutsche Volkswirt 1935, S. 991.
Günther, K., Zusammenschlüsse der vom Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministerium beaufsichtigten Körperschaften des öffentl. Rechts, MinBl. f. Wirt. 1937, S. 132.
— Das neue Beamtenrecht und die unter der Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums stehenden Körperschaften des öffentl. Rechts, MinBl. f. Wirtsch. 1937, S. 187.
— Körperschaftsbeamtenrecht, Deutsche Verwaltung 1938, S. 399 und 425 ff.
Guth, K., Wirtschaft und Staat, Der deutsche Volkswirt 1935, S. 877.
— Ziel und Zweck der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, Sächs. Industrie 1936, S. 383.

Hammann, Die Einigungsämter im Dienste der gewerblichen Wirtschaft, DWZ 1936, S. 1119.
Hatschek, Dtsch. u. pr. Verwaltungsrecht 1931.
Hecker, Die Organisation der Wirtschaft im neuen Deutschland, DWZ 1935, S. 221.
Heinemann, Die Verfassung der gewerblichen Wirtschaft, JW 1935, S. 1057.
Helfferich, Die dtsch. Handelskammern im Auslande im Dienste des dtsch. Außenhandels, DWZ 1937, S. 9.
Helfrich, Die Facharbeiterprüfungen der Industrie- u. Handelskammern, DWZ 1936, S. 105.
Helfritz, Grundriß des pr. Kommunalrechts, Berlin 1932.
Heréus, Die dtsch. Handelskammern als Glied der Verwaltung. Ihre Geschichte, ihr Wesen und ihre Zukunft, Mannheim 1922.
Hertwig, Der Staat als Organismus, Jena 1922.
Herrfahrdt, Das Problem der berufsständischen Vertretung, Berlin 1921.
Hilland, P., Die Neuordnung der gewerblichen Wirtschaft, Jahrb. für n.s. Wirtsch., 1934.
— Die Stellung der Industrie- u. Handelskammern im Dritten Reich, Zeitschrift der Akademie für Dtsch. Recht, I 4, S. 134.
— Die dtsch. Industrie- u. Handelskammern. — Eine Einrichtung des Gemeinnutzes in der Wirtschaft, Die nationale Wirtschaft 1934, S. 205.
Hilland, Die Spitzenorganisation der Industrie- u. Handelskammern innerhalb der Reichswirtschaftskammer, Der dtsch. Volkswirt 1935, S. 939.
Hitler, Mein Kampf, München 1936.
Hoch, E., Die Kaufmannsgehilfenprüfungen der dtsch. Industrie- u. Handelskammern 1936, Berlin 1936, 1938; Berlin 1938.
Huber, Die Selbstverwaltung der Berufsstände, in Frank, Dtsch. Verwaltungsrecht 1937, S. 239 ff.
Hundsberg, Organisation, Zuständigkeit und Rechtsnatur der Handelskammern in Preußen, Diss. Greifswald 1920.
Jellinek, Verwaltungsrecht 1931 mit Nachtrag von 1934, Berlin.
— Allgemeine Staatslehre, Berlin 1929.
Jessen, Jens. Art. „Handelskammern" im Wört.B. der Volkswirtsch. (Elster) 1932.
— Art. „Handelspolitik", ebenda.
— Volk und Wirtschaft, Hamburg 1935.
Keucher, Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammersystems, Weißenfels 1931.
Klein, Entwicklung und Arbeit der dtsch. Handelskammern im Auslande, DWZ 1934, S. 625.
— Gemeinschaftsarbeit der Industrie- u. Handelskammern im Außenhandel, DWZ 1934, S. 957.
— Rechtliche und organisatorische Fragen der Auslandshandelskammern, DWZ 1935, Nr. 49.
Klug, Gesetz über die Industrie- u. Handelskammern, Sonderdruck aus v. Brauchitsch, Die pr. Verwaltungsgesetze IV. Bd., Berlin 1927.
— Die Industrie- u. Handelskammern im neuen Staat, DJZ 1935, Sp. 494.
Koenig, Aufgabenbereich und Rechtsstellung der Wirtschaftskammern, Dtsch. Verwaltung 1936, S. 250.
Köhler, Des Führers Wirtschaftspolitik, München 1934.
— Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip, Berlin 1934.
Kopsch, Die Entwicklung im Aufbau der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nach dem Reformerlтß vom 7. 7. 1936, Wirtsch.Bl. der Industrie- u. Handelskammer Berlin, 1937, S. 819.

Köttgen, Dtsch. Verwaltung, 2. Auflage 1937.
Krannhals, Das organische Weltbild, München 1934.
Krause, A. B., Organisation von Arbeit und Wirtschaft, Berlin 1935.
— Berufsausbildung und Berufserziehung in der gewerblichen Wirtschaft, Berlin 1937.
— Organisation der gewerblichen Wirtschaft und Reichsanstalt, in: Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe 1937, Heft 10—13.
— Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, in: Arbeitsrechtskartei unter Wirtschaftsorganisation.
Küch, O., Die Bereinigung alter Schulden, in: „Der Einzelhändler" 1938, Nr. 18.
— Die Industrie- u. Handelskammern in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, Der Sozialversicherungsbeamte 1936, S. 376.
Kühn, Zur Entwicklung des Führergedankens, Dtsch. Recht 1935, S. 203.
— Der vorläufige Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Archiv d. öffentl. Rechts 1936, S. 334.
Küster, Die Staatsaufsicht über die pr. Industrie- u. Handelskammern, Berlin 1933.
Lehmann, Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich, DWZ 1938, S. 1224.
Lenz, Zum organischen Aufbau der dtsch. Wirtschaft, Dtsch. Justiz 1934, S. 1635.
— Organisation der dtsch. Wirtschaft, Dtsch. Justiz 1936, S. 1043, 1293.
— Neue Formen des Gemeinschaftsrechts in der Organisation der dtsch. Wirtschaft, Reich und Länder 1937, S. 80.
Lusensky, Gesetz über die Handelskammern, Berlin 1909.
Mass, Die Bedeutung des Vereinsrechts im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Berlin 1936.
Maunz, Der Führergedanke in der Verwaltung, Dtsch. Recht 1935, S. 219.
Mayer, Dtsch. Verwaltungsrecht, München 1924.
Minaty, Die Industrie- u. Handelskammern als Träger wirtschaftl. Selbstverwaltung, Diss. Köln 1932.
Mirbt, Küster, Ständerecht, Mannheim 1935.
Mirow, Die Beteiligung der Industrie- u. Handelskammern an staatlichen Aufgaben, Reichsverwaltungsbl. 1936, S. 1047.
Mönkmeier, Der Wandel in der Wirtschaftsgesinnung im Jahrb. für n.s. Wirtsch. Stuttgart 1935.
— Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsgestaltung, Jahrb. für n.s. Wirtschaft 1937, S. 3.
Most, Industrie- u. Handelskammern in den dtsch. Ländern, Reich und Länder 1927, Heft 2, S. 65.
— Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Industrie- u. Handelskammern, Jena 1927.
— Die Selbstverwaltung der Wirtschaft, Berlin 1929.
— Staat und Selbstverwaltung, DWZ 1932, S. 465.
— Handelskammern und Gemeinden, Die neue Wirtschaft 1934, Heft 9, S. 14 ff.
— Der Sinn der Industrie- u. Handelskammern, Ruhr und Rhein 1934, S. 517.
— Wirtschaft und Handelskammerorganisation, Ruhr und Rhein 1937, S. 291.
Müllensiefen, Aufgaben der Wirtschaftsorganisation bei der Leistungssteigerung, Preisbildung, Marktordnung und Kartellaufsicht, Braune Wirtschaftspost 1937, Heft 1, 2.
Münch, Wirtschaftl. Selbstverwaltung, Hamburg 1936.
v. Napolski, Die Bedeutung der Auslandshandelskammern für die dtsch. Wirtschaft, Der deutsch. Volkswirt 1937, S. 1851.

Nonnenbruch, F., Wirtschaftspolitik und Weltanschauung, NS-Monatshefte 1935, Heft 60, 61.
— Die dynamische Wirtschaft, München 1936.
Paulsen, Die Arbeit der Kammern auf dem Gebiete des Vergleichsrechts, DWZ 1936, S. 329.
Pietzsch, Auslandsdeutschtum und Arbeit dtsch. Handelskammern im Auslande, DWZ 1937, S. 8.
— Die wirtschaftl. Selbstverwaltung im n.s. Staate, DWZ 1937, S. 764.
Posse, Der organische Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Zeitschr. der Akademie für dtsch. Recht 1935, S. 3.
Reitz, Das Gesetz über die Industrie- u. Handelskammern, Berlin 1897.
Renteln, Die Industrie- u. Handelskammern in der Wirtschaftsorganisation, Der dtsch. Volkswirt, Jahrg. 9, Heft 12, 13.
— Die Industrie- u. Handelskammern im n.s. Staat 1934, S. 241.
Rieker, Industrie- u. Handelskammern und öffentl. Finanzwirtschaft, Neue Wirtschaft 1934, Heft 9, S. 19.
Ringel, Die Außenhandelsstellen im Dienste praktischer Außenhandelsförderung, Rhein-Mainische WZ 1935, S. 372.
Schmidt, Organischer Aufbau der Wirtschaft, Westdeutsche WZ 1934, S. 1073.
Schornstein, Die Industrie- u. Handelskammern, Ruhr und Rhein 1937, S. 809.
Schreiber, Handelsbräuche, Mannheim 1922.
Schwarz, Wirtschaftsaufbau. Die Gliederung der gewerblichen Wirtschaft. Innere Verwaltung. Mitgliedschaft und Beitragswesen. Die Aufgaben der Organisation. Stuttgart.
Siebert, Die neuen Wege in der dtsch. Wirtschaft, München 1936.
Stammler, Die materialistische Geschichtsauffassung, Gütersloh 1921.
Steffler-Godlewski, Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der dtsch. Wirtschaft, Pfundtner-Neubert, Das neue dtsch. Reichsrecht III e 7.
Stegemann, Die staatsrechtl. Stellung der Handelskammern in Preußen, Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Leipzig 1888, S. 219 ff.
Stier, Die Industriefacharbeiter- und Gehilfenprüfungen der dtsch. Industrie- u. Handelskammern 1938, Berlin 1938.
Tatarin-Tarnheyden, Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und die dtsch. Wirtschaftsverfassung, Berlin 1922.
Teschemacher, Handbuch des Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft, Bd. 1—3, Leipzig 1937.
Thiele, Die Rechtsverhältnisse der Industrie- u. Handelskammern in Preußen, insbesondere die Beitragspflicht, Wirtschaftl. Kurzbriefe 1934, Lieferg. 41.
Thieme, Führerprinzip in der Arbeitsverfassung, Dtsch. Recht 1935, S. 214.
Vershofen, Über die betriebswirtschaftl. und wirtschaftspolitischen Aufgaben der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, Heft 1 der Beihefte der Rhein-Mainischen WZ 1936.
Warnke, Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der dtsch. Wirtschaft, Pfundtner-Neubert, Neue dtsch. Reichsrecht, III e 7.
Was bietet mir die Industrie- u. Handelskammer? Beantwortet von der Niederrheinischen IuHk. Duisburg-Wesel.
Weike, Die Zweckverbände der Industrie- u. Handelskammern und ihre Aufgaben, Neue Wirtschaft 1934, Heft 9, S. 9.
— Der Aufbau der gewerblichen Wirtschaft mit Einschluß des Verkehrs, Berlin 1935.
— Der neue Wirtschaftsaufbau und seine Durchführung, Wirtschaftsblatt Niedersachsens 1935, S. 255.

Wendtland, Die behördliche Tätigkeit der Industrie- u. Handelskammer. DWZ 1925, S. 400.
— Handbuch der dtsch. Industrie- u. Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen, Leipzig 1927.
— Jahrbuch der dtsch. Industrie- u. Handelkammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen, Leipzig 1923—1930.

Wilden, Die Industrie- u. Handelskammern als Stütze des Treuhänders der Arbeit, DWZ Jahrg. 30, S. 1001.
— Die Handelskammern im Ruhrkampf, Jahrg. 27, Nr. 11.
— Wirtschaftskammer Düsseldorf. Ihr Aufbau und ihre Verwaltung, Ruhr und Rhein 1937, S. 693.

Wirminghaus, Art. „Handelskammern" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1923.

Wrede, Staat und Wirtschaft, Jahrb. fur n.s. Wirtschaft 1935.

Wünsche, Die Berufsvertretung von Handel und Großgewerbe in ihrem Verhältnis zum politischen Verband, DWZ 1938, S. 181 ff.

Würdinger, Wirtschaftsordnung und Unternehmung, Jahrb. der Akademie f. dtsch. Recht 1936, S. 101.

Zilian, Die Bedeutung der Handelskammern für die dtsch. Staats- und Wirtschaftsverfassung im Rahmen des berufsständischen Problems, Frankfurt a. O. 1930.

Zorn, Die staatsrechtliche Stellung der Handelskammern, Sonderdruck aus der Festgabe für Zitelmann, München 1923.

Anlage 1.

Verfahren der Feststellung von Handelsbräuchen.

Festgestellt im Kammerrechtsausschuß. Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammer vom 30. 3. 1938.

I.

Handelsbräuche sind Übungen, die sich in ständiger Entwicklung und Anpassung an das Wirtschaftsleben eines Ortes, eines Bezirkes oder auch im ganzen Reiche bilden, ändern oder auch erlöschen. Sie werden daher im lebendigen Strome der Entwicklung festgestellt. Sie können daher weder „festgelegt", „in Kraft gesetzt", „vereinheitlicht" oder „aufgehoben" werden. Letzteres gilt nur für Handels-, Geschäfts- und Lieferungsbedingungen, von denen sich die Handelsbräuche grundsätzlich unterscheiden und denen das typische Begriffsmerkmal des lebendigen Wachstums aus den natürlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten fehlt.

II.

Handelsbräuche sind nicht nur von branchemäßiger, sondern auch von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung. Sie greifen in ihrer Wirkung in der Regel über den einzelnen Gewerbezweig (z. B. Spedition oder Bankwesen und Warenhandel), über eine bestimmte Produktionsstufe (z. B. Erzeugung, Groß- und Einzelhandel), über eine bestimmte Absatzform (z. B. Ladengeschäft oder Versandhandel) hinaus. Ihre Feststellung ist daher eine überfachliche Angelegenheit.

III.

Für die Feststellung von Handelsbräuchen sind zuständig

die Industrie- und Handelskammern und ihre Zusammenschlüsse, weil die Kammern

1. als unterste Gliederung der Wirtschaftsorganisation mit den Betrieben in unmittelbarster Fühlung stehen,
2. als Betreuer der verschiedensten Gewerbegruppen, -arten und -formen über einen umfassenden Überblick verfügen und am stärksten die Gewähr bieten, zwecksetzende Bestrebungen des Einzel- und Gruppeninteresses auszuschalten.

IV.

Nicht zuständig für die Feststellung von Handelsbräuchen sind die fachlichen Organisationen der Wirtschaft. Sie können durch die Industrie- und Handelskammern zur Mitwirkung subsidär herangezogen werden. In diesem Falle darf ihr Votum aber eine unmittelbare Befragung in Betracht kommender Betriebe nicht ersetzen. Die Feststellung, ob und inwieweit Handelsbedingungen zu Handelsbräuchen geworden sind, unterliegt ebenfalls nicht der Zuständigkeit der solche Bedingungen festsetzenden Verbände, sondern der Industrie- und Handelskammern.

V.

Von der Festsetzung von Handelsbräuchen sind marktregelnde Verbände auszuschließen.

Anlage 2.

Der Industrie- und Handelskammer ....

geben wir hiermit auf Ehre und Pflicht die Erklärung ab, die zu beschwören wir imstande sind, daß ....

....

Wir übernehmen auf Grund dieser Erklärung im vollsten Umfange *jede Verantwortung* nicht minder auch die Verpflichtung, für jeden aus irgendeiner Unrichtigkeit entstehenden Schaden allein aufzukommen. Der Industrie- und Handelskammer räumen wir das Recht ein, zu jeder Zeit selbst oder durch von ihr zu erwählende Sachverständige alle Beweismittel wie Geschäftsbücher, Geschäftspapiere usw., welche für die Nachprüfung der gemachten Angaben überhaupt in Betracht kommen können, einzusehen.

Uns ist bekannt, daß falsche Angaben zur strafrechtlichen Verfolgung gemäß §§ 271/272 des Reichsstrafgesetzbuches (intellektuelle Urkundenfälschung) zu führen geeignet sind. Es wird ferner hiermit bestätigt, daß wir berechtigt sind, für unsere Firma rechtsverbindlich zu zeichnen.

Datum: ....

....

(Unterschrift.)

Lebenslauf.

Am 10. Februar 1909 wurde ich als Sohn des Forstbeamten Karl Heinrich Abel und seiner Ehefrau Margarete, geb. Schönicke in Glaserberg bei Görlitz geboren. Ich besuchte des Realreform-Gymnasium zu Sprottau und legte die Reifeprüfung ab. Anschließend studierte ich an den Universitäten Frankfurt/Main, München, Greifswald und Breslau Rechts- und Staatswissenschaften.

Ich gehöre der Partei an und bin HJ-Führer.

Heinz Abel.